

7.12.78
12.12.78

Gemeinde LAUF
Landkreis ORTENAUKREIS

SM-Schaltung: 1. sch

Satzung

über die Veränderungssperre im Gebiet
"Kirchgraben"

Nachdem der Gemeinderat am 25. Juli 1978 beschlossen hat, für das oben-
genannte Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen, hat er auf Grund der §§ 14-16 des Bundesbau-
gesetzes vom 18. 8. 76 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Würt-
temberg vom 22. 12. 75 (Ges.Bl. 76 S. 1) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes für das Gebiet
"Kirchgraben"

wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

- 1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt
 - a) im Norden durch Flurst.Nr. 75/1, 76, 90, 91, 99, 107/1, 100
 - b) im Osten durch Flurst.Nr. 107/2, 108/1, 108/2, 109, 110
 - c) im Süden durch Flurst.Nr. 110, 108/3
 - d) im Westen durch Flurst.Nr. 110, 109, 108/2, 99, 47
- 2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfaßt folgende Grundstücke:
Flst.Nr. 75/1, 76, 90, 91, 100, 107/1, 107/2, 107/3 (ehemals 107/3 + 108/1, Plan)
75, 99, 108/3, 108/2, 109, 110.



§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- 1) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;
- 2) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
- 3) genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

§ 4

Geltungsdauer

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für ihr Außerkrafttreten gilt § 17 Bundesbaugesetz.

Ort, Datum

.....
Lauf, den 7. November 1978



.....
[Handwritten signature]

Diese Satzung wurde am 23. November 1978
vom Landratsamt in Offenburg
genehmigt und am 1.12.1978 bzw. in der
Zeit vom 1.12.78 bis 11.12.78
durch ~~XXXXXX~~ Anschlag auf der Rathausstafel
und einem Hinweis im Nachrichten-
öffentlich bekanntgemacht. blatt.
Sie ist damit am 12.12.1978 in Kraft getreten.
Lauf, den 12.12.1978
(Ort, Datum) **BÜRGERMEISTERAMT**
7 LAUF
Unterschrift
[Handwritten signature]
Telefon XXXXXX

30.11.78
12.12.78

LANDRATSAMT ORTENAUKREIS

Landratsamt Ortenaukreis, Postfach 19 60 · 7600 Offenburg

An das
Bürgermeisteramt

7591 L a u f

Amt
Straße Kreisbauamt
Lange Str.47-49

Sachb.
Durchwahl
oder B r u d e r
0781/805-224

Ihr Schreiben vom Ihre Zeichen Unser Schreiben vom Unsere Zeichen 7600 Offenburg
SG 303 23. Nov. 1978

Betreff Satzung über die Veränderungssperre im
Gewann "Kirchgraben"

E. 29. 11. 78

Bezug: Antrag vom 8. Nov. 1978

Die Satzung der Gemeinde Lauf über die Veränderungssperre im Gebiet "Kirchgraben" wird gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (BGB1. I S. 256) i.V. mit § 2 Abs. 1 der 3. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der 2. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 16.2.77 (GB1. S. 52) genehmigt.

Die Veränderungssperre ist zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Sie kann in entsprechender Anwendung des § 12 BBauG vorgenommen werden. Eine Fertigung des Gemeindeverkündungsblattes bitten wir, für unsere Akten zu übersenden.

I.V.


S a u e r



241

246

247

248

249

250

KROCHERBOERN

Private Grünfläche

Kinderspielfeld

Badplatz

Verkehrs-dm

58

74

72

71

75

77

78

76

79

80

87

91

98

92

93

94

95

96

97

98

99

100

99

15 60 115

1225

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

293

294

295

296

297

298

299

300

301

302

303

304

305

306

307

308

309

310

311

312

313

314

315

316

317

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

328

329

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

353

354

355

356

357

358

359

360

361

362

363

364

365

366

367

368

369

370

371

372

373

374

375

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394



STADT ACHERN

für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Lauf, Sasbach und Sasbachwalden

GROSSE KREISSTADT
IM ORTENAUKREIS

Fernruf: (0 78 41) 2 10 55

Sachbearbeitende Dienststelle:

Baurechtsamt

Stadtverwaltung Achern · Postfach · 7580 Achern

An die

Gemeinschaft der Grundstückseigentümer der Gewanne Kirchgraben und Alte Wirtsbühn

Unser Zeichen:

Zi/Ma

Tag:

9.8.1979

7591 Lauf

Betr.: Flächennutzungsplan für das Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Achern

Bezug: Schreiben vom 20.11.1978

Das o.g. Schreiben ist gemäß § 2a Abs. 6 BBauG als "Bedenken" bzw. "Anregung" zu werten.

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat die Bedenken und Anregungen geprüft und ist hierbei zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, aus dem die verbindlichen Bauleitpläne (Bebauungspläne) zu entwickeln sind. Er stellt somit eine gemeindliche städtebauliche Entwicklungsplanung dar, in der die Gemeinde ihre planerische Zielvorstellungen für die nächsten Jahre ordnend darstellt.

Der Flächennutzungsplan enthält Darstellungen über die Art der Bodennutzung, also keine bindenden Festsetzungen für den einzelnen Bürger. Es gibt deshalb auch keine Normenkontrolle (VGH Beschluß vom 12.11.1968). Der Flächennutzungsplan wirkt somit auch nicht unmittelbar gegen den Bürger, sondern bindet nur die Behörden als Träger öffentlicher Belange.

Die rechtsverbindlichen Festsetzungen werden erst in dem aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan getroffen. Eine Verwirklichung der planerischen Vorstellungen der Gemeinde ist folglich erst über den Bebauungsplan möglich. In diesem Verfahren wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, sich mit den planerischen Vorstellungen der Gemeinde auseinanderzusetzen.

2. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Gemeinbedarfsfläche in Lauf hat nur noch eine Größe von 66 ar.

Die Notwendigkeit dieser Mini-Bedarfsfläche im Zentrum des Ortes für ein Kinderspielplatz, ein Bolzplatz, ein Verkehrsamt, öffentliche Parkplätze mit Grünanlagen ist gegeben. Es handelt sich hierbei um durchaus voraussehbare Bedürfnisse der Gemeinde Lauf.

Lauf ist gehalten, ihren Ortskern auf die Zukunft gerichtet auszugestalten. Gerade die Gemeinde Lauf, deren Zukunft weitgehendst nur im Fremdenverkehr liegt, muß einen attraktiven Mittelpunkt schaffen. Hierzu gehören neben Grün- und Spielflächen auch ausreichend Parkflächen, sowie eine verkehrsgerechte Erschließung des Zentrums.

Gerade das im Ortskern vorhandene Straßennetz ist auf lange Sicht nicht geeignet, den Verkehr aufzunehmen und eine verkehrsgerechte Abwicklung zu garantieren. Einbahnstraßen werden in absehbarer Zeit kaum zu umgehen sein. Ein Ausbau der viel zu schmalen Straßen auf eine normale Breite mit beidseitigen Gehwegen scheitert an der vorhandenen Bausubstanz.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Verbindungsstraße zwischen Steinstraße und L 86a wird auf lange Sicht unumgänglich sein. Sie ist im übrigen von der L 86a her allein zur Erschließung der Gemeinbedarfsfläche erforderlich.

Die genannte Straße ist im übrigen lt. Bebauungsplanentwurf keine 11 m, sondern einschließlich der beiden Gehwege nur 9 m breit geplant.

Der neuerliche Entwurf des Bebauungsplanes sieht den Erhalt des Fachwerkhauses vor. Die Straße soll am Gebäude vorbeigeführt werden.

Die Kirche hat 850 Sitzplätze. Die vorhandenen 12 Stellplätze auf der Nordseite der Kirche sind demgemäß völlig unzureichend. Nach dem Garagenerlaß müßten mindestens 35 Stellplätze gefordert werden.

Gerade der Ortskern von Lauf, im unmittelbaren Bereich von Kirche und Rathaus, ist sehr dicht und die einzelnen Grundstücksflächenmäßig sehr konzentriert bebaut. Die Anlegung von Stellplätzen auf den Grundstücken ist in vielen Fällen gar nicht möglich. Das Gleiche gilt im verstärkten Maße für die Geschäftsgrundstücke im Ortskern. Aus diesen Gründen mußte die Gemeinde Lauf, gerade in letzter Zeit, zum Mittel der Stellplatzablösung greifen, um Bauvorhaben nicht wegen fehlender, aber auch nicht nachweisbarer Stellplätze scheitern zu lassen.

Gerade dieser, auf Dauer unhaltbare Zustand verpflichtet die Gemeinde zur Anlegung eines öffentlichen Parkplatzes im Ortskern. Die Ausweisung einer Fläche für ca. 48 Stellplätze ist deshalb keine Utopie, sondern gehört zur ureigensten Aufgabe der Gemeinde, wenn sie ihrer Planungspflicht gerecht werden soll.

Die Anlegung von Spielplätzen gehört ebenfalls zur Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Festlegung der Standorte kann sie nicht wahllos treffen. Gewisse Entfernungen zu den Wohngebäuden sollen nicht überschritten werden.

Am nötigsten ist ein Spielplatz wohl für den Bereich des Ortskernes. Ein solcher Platz kann jedoch nicht am Ortsrand angeordnet werden, wenn er seine Funktion erfüllen soll.

Wie bereits erwähnt, wird die Zukunft Laufs weitgehendst im Fremdenverkehr liegen. Die Gemeinde muß deshalb alles zur Intensivierung des Erwerbszweiges tun.

Hierzu gehört neben der Ortskerngestaltung auf lange Sicht auch die Errichtung eines Verkehrsamtes.

3. Die Restfläche bis zur Steinstraße wurde als private Grünfläche ausgewiesen. Durch diese Ausweisung wird die gärtnerische oder landwirtschaftliche Nutzung nicht ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen


Rosenfelder
Oberbürgermeister

B E G R Ü N D U N G

ZUM BEBAUUNGSPLAN

" S T E I N S T R A S S E U N D K I R C H G R A B E N "

für die Gewanne Oberes Stück, Kirchgraben und Alte Wirtsbühn

I. Allgemeines

Die Gemeinde Lauf hat bereits im Jahr 1973 ein Bebauungsplan aufstellen lassen. Mit dem Bebauungsplan wurde die Grundlage zur Erwerbung der notwendigen Flächen für den Ausbau der Steinstraße geschaffen. Die Steinstraße hat neben der Aufgabe zur Erschließung der Anwohner auch den Durchgangsverkehr für weitere Ortsteile zu übernehmen. Der Ausbau ist besonders wichtig, da die Straße bei Störungen auf der L 86a Umleitungsfunktionen übernehmen muß. Mit dem Bebauungsplan soll aber auch eine geordnete Bebauung entlang der Straße erzielt werden. Die Ev. Kirche hat an der Steinstraße ein Grundstück, auf dem eine kleine Kirche errichtet werden soll, weshalb dieses Grundstück als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen wird.

Gleichzeitig sollen die Gewanne Kirchgraben und Alte Wirtsbühn verplant werden. Auch entlang des Karweges ist die Festsetzung einer geordneten Bebauung dringend notwendig. Ferner ist bei der Planung zu berücksichtigen, daß die abgeschnittenen Grundstücke Zugänge für spätere Maßnahmen erhalten.

Für das Gewinn Oberes Stück wurde eine Vorplanung aufgestellt, um die verkehrsmäßige Erschließung für eine spätere städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Das Gewann Kirchgraben ist als Grundstück für den Gemeinbedarf vorgesehen. Die derzeitige Kinderschule im Gewann Oberes Stück ist unzureichend. Es ist daher die Errichtung einer neuen Kinderschule notwendig. Der derzeitige Platz hat verkehrsmäßig eine sehr günstige Lage. Ferner soll im Bereich dieser Fläche, in der auch die Katholische Kirche steht, ein neues Pfarrhaus errichtet werden. Das alte Pfarrhaus ist auf Grund der neuen Straßenführung zu entfernen. Auch soll das Gebiet für Bauten der Verwaltung Verwendung finden.

Das Gewann Alte Wirtsbühn ist als Grünfläche -Parkanlage- vorgesehen. Diese Fläche soll insbesondere im Hinblick auf das erstrebte Ziel einer Fremdenverkehrsgemeinde freigehalten werden. Die Fläche wird in südöstlicher Richtung nur noch durch eine geringe Bautiefe mit Einzelhäusern zum naheliegenden Erholungsgebiet um die Burg Ruine Neu-Windeck unterbrochen. Zwei Fußgängerverbindungen von der Grünfläche zu den Straßen, die Verbindung zum vorgenannten Erholungsgebiet haben, sind vorgesehen. Die Einbeziehung der Gewanne Kirchgraben und Alte Wirtsbühn wird insbesondere vorgesehen, damit die Gemeinde die Möglichkeit hat, in diesem Bereich an die Grundstücke heranzukommen und sich das Gelände zu sichern. Die beabsichtigten Anlagen sind erst auf längere Sicht durchführbar.

Die Einbeziehung des Karweges wurde dringend notwendig, um die Fläche für die spätere Umgehung der Ortsmitte sicherzustellen und um eine geordnete Bebauung zu erreichen. Es handelt sich um einen teilweise bebauten Weg. Die Umgehungsstraße hat später den Verkehr aus den östlich der engen Ortsmitte liegenden Ortsteile aufzunehmen und direkt der L 86a bzw. späteren Umgehungsstraße zuzuführen. Die Flächen zwischen Umgehungsstraße und Karweg wurden nur zum Teil einbezogen, weil der dort vorhandene landwirtschaftliche Betrieb zunächst erhalten bleiben soll.

Das Planungsgebiet umfaßt eine Fläche von rd. 10,4 ha. Vorgesehen sind in den Wohngebieten 24 neue Einzelhäuser mit 1 bis 2 Wohnungseinheiten. Vorhanden sind 32 Gebäude im Mittel 1,5 Wohnungseinheiten. Das Planungsgebiet teilt sich wie folgt auf:

	Summe	davon	
		vorhanden	neu
Gemeinbedarf	2,1 ha	0,4 ha	1,7 ha
Grünfläche öffentlich	1,6 ha	-	1,6 ha
Grünfläche privat	0,6 ha	-	0,6 ha
WA	4,4 ha	2,3 ha	2,1 ha
Straßen, Wege, Plätze	1,7 ha	1,0 ha	0,7 ha
	10,4 ha	3,7 ha	6,7 ha

Wohneinheiten und Baudichte bei den Wohngebieten

Wohneinheiten:

vorhanden:	32 x 1,5	48 WE
geplant:	24 x 1,5	<u>36 WE</u>
		84 WE
		=====

Einwohner:

vorhanden:	48 x 3,0 = 144	rd	145 E
geplant:	36 x 3,0 = 108	rd.	<u>110 E</u>
			255 E
			=====

Einwohnerdichte (Fläche für Straßen zur Wohngebietserschließung
rd. 0,8 ha):

brutto	255 : 6,7 =	38 E/ha
netto	255 : 4,4 =	58 E/ha

II. Art des Baugebietes und Bauweise

Das Planungsgebiet ist entsprechend den Bedürfnissen aufgeteilt in "Allgemeines Wohngebiet" (WA), Flächen für den Gemeinbedarf (Kinderschule, Kirchen, Verwaltung) und Grünflächen als Parkanlagen.

Ein vorhandener landwirtschaftlicher Betrieb an der Steinstraße wird nur noch nebenberuflich betrieben und wurde deshalb im "Allgemeinen Wohngebiet" belassen.

Entsprechend den Bedürfnissen wurden in den Wohngebieten Einzelhäuser vorgesehen. Sie sind meist zweigeschossig mit flach geneigtem Satteldach zu errichten. Nur in den Hanglagen sind eingeschossige Gebäude mit talwärtsausgebautem Untergeschoß eingeplant. Die Dachneigungen betragen 25 - 38°.

Für die Flächen für den Gemeinbedarf wurden verhältnismäßig großzügige Festsetzungen getroffen, da die Gestaltung der Baukörper möglichst nicht beeinträchtigt werden soll. Es handelt sich um öffentl. Gebäude, auf die die Gemeinde Einfluß hat.

III. Kosten

Die überschläglich ermittelten Kosten, welche der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen:

	Wohngebiete	Öffentliche Anlagen	Summe
1. Wasserversorgung	40.000,-- DM	50.000,-- DM	90.000,-- DM
2. Kanalisation	160.000,-- DM	50.000,-- DM	210.000,-- DM
3. Straßen, Wege, Plätze	350.000,-- DM	250.000,-- DM	600.000,-- DM
4. Gebäudeabbruch	-,-- DM	150.000,-- DM	150.000,-- DM
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	550.000,-- DM	500.000,-- DM	900.000,-- DM
	=====	=====	=====

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Umlegung, Grenzregelung, Enteignung, Erschließung, Festlegung des besonderen Vorkaufrechts für unbebaute Grundstücke bilden, sofern die Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden. Vorgesehen ist, das Gebiet durch Einzelmeßbriefe zu bereinigen.

V. Erschließungsanlagen

1. Entwässerung

Das Gebiet ist im genehmigten Entwässerungsplan der Gemeinde Lauf vom April 1964 enthalten. Die inzwischen erfolgte Entwicklung und die Forderung auch weiter vom Ortskern gelegene Ortsteile an die Verbandskläranlage anzuschließen, macht eine Überarbeitung des Gesamtentwässerungsentwurfes notwendig. Die Überarbeitung wird zur Zeit durchgeführt und im Zuge dieser Maßnahme die noch nicht ausgebauten Strecken verplant. Die Kanäle sind in der Steinstraße (Hauptsammelstrang) inzwischen verlegt worden.

2. Wasserversorgung

Das Gebiet liegt im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Lauf. Alle Leitungen mit Ausnahme der Strecken H-V sind bereits vorhanden. Der Wasserversorgungsentwurf für die Gemeinde Lauf wird z.Z. neu überarbeitet. Der Nachweis für eine einwandfreie Versorgung wird in diesem Entwurf erbracht.

3. Straßenbau

Die Steinstraße dient zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Sie hat außerdem die Aufgabe, den Verkehr für hinterliegende Ortsteile zu übernehmen. Diese Aufgabe entfällt jedoch nach Errichtung der Umgehungsstraße, weshalb eine Straßenbreite von 6 m für ausreichend erachtet wurde. Auch der Karweg und die Stichstraßen für das Hinterland sind mit 6 m Breite vorgesehen.

Die Erschließung der Flächen für den Gemeinbedarf und die Grünanlagen in den Gewannen Kirchgraben und Alte Wirtsbühn erfolgt über den Straßenzug U-V-H. Von der Abzweigung an der L 86a bei Punkt U bis zum Beginn der Grünflächen ist eine Fahrbahnbreite von 6,0 m und beiderseitigen Gehwegen von 2,50 m Breite vorgesehen. Die breiten Gehwege wurden gewählt, da es sich um eine Zone handelt, die in Verbindung mit Kirche, Rathaus und Kinderschule sowie Parkanlagen einen starken Fußgängerverkehr erhalten werden.

Im restlichen Straßenstück wurden die Gehwege mit der Normalbreite von 1,50 m vorgesehen, da in diesem Bereich die Fußgänger genügend selbständige Gehwege in den Grünzonen und öffentlichen Flächen erhalten.

4. Stromversorgung

Das Baugebiet wird durch Anschluß an das öffentliche Versorgungsnetz mit elektrischer Energie versorgt. Soweit im Bereich der vorhandenen Bebauung bereits Freileitungen vorhanden sind, sollen diese auch für die Neubauten vorgesehen werden. Im übrigen ist weitgehendst eine Verkabelung beabsichtigt.

Lauf, den 05. Nov. 1976

Der Bürgermeister:

BÜRGERMEISTERAMT
7591 LAUF
Ortenaukreis
Telefon Achem 24 01

Lauf, den 20. 1. 76

Der Planfertiger:

KARL ZINK
Ingenieurbüro
7591 Lauf, Poststr. 1
Tel. (07841) * 2054

GEMEINDE LAUF BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN UND ZEICHENERKLÄRUNGEN FÜR BEBAUUNGSPLAN STEINSTRASSE UND KIRCHGRABEN

① Planbearbeiter

Lauf, den 20.1.76

KARL ZINK
Ingenieur
7591 LAUF
Tel. 2401

(Unterschrift)

② Aufstellung des Bebauungsplanes
nach § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß
des Gemeinderats vom 20.3.73

Lauf, den 20.1.76

BÜRGERMEISTERAMT
7591 LAUF
Ortenaukreis
Telefon 2401
Bürgermeister

③ Öffentliche Auslegung
nach § 2 Abs. 6 BBauG
Öffentliche Bekanntmachung
am 19.11.76 durch Bundbes. u. Nachrichtenblatt

Öffentliche Auslegung
vom 08.12.76 bis 09.01.77
Lauf, den 19.11.76

BÜRGERMEISTERAMT
7591 LAUF
Ortenaukreis
Bürgermeister
Telefon 2401

④ Beschluß als Satzung
nach § 10 BBauG i.V. m. § 4 GO

am _____, den _____

Bürgermeister

⑤ Genehmigung des Landratsamtes -
Regierungspräsidiums
nach § 11 BBauG - i.V. m. § 2 Ziffer 1
der 2. DVO der Landesregierung

_____, den _____

(Unterschrift)

⑥ Inkrafttreten des Bebauungsplans
nach § 12 BBauG

Öffentliche Bekanntmachung
am _____ durch _____

Öffentliche Auslegung
vom _____ bis _____

_____, den _____

Bürgermeister

GEMEINDE L A U F

LANDKREIS O R T E N A U K R E I S

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

" S T E I N S T R A S S E U N D K I R C H G R A B E N "

für die Gewanne Oberes Stück, Kirchgraben und Alte Wirtsbühn.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) - BBauG -.
- 1.2 §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), Berichtigung vom 20.12.1968 (BGBl. I S. 117).
- 1.3 §§ 1 bis 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21).
- 1.4 § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 108), geändert durch Verordnung vom 16.3.1965 (Ges.Bl. S. 62).
- 1.5 §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 Abs. 1, 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S. 151) - LBO - in der Fassung vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351).

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BBaug):

2.1 Baugebiet I

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)
Ausnahmen nach § 4 (3) 1 bis 5 BauNVO

2.11 Betriebe des Beherbergungsgewerbe

2.12 Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

2.13 Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke

sind gemäß § 1 (5) BauNVO allgemein zugelassen.
Ausnahmen nach § 4 (3) 4 bis 6 BauNVO sind gemäß § 1 (4)
BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher
nicht zulässig.

2.2 Baugebiet II

Baugrundstück für Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) 1 f BBaug
(Kirche, Kinderschule, Verwaltung)

2.3 Baugebiet III

Grünfläche gemäß § 9 (1) 8 BBaug
(Parkanlagen)

3. Nebenanlagen (§ 14 (1) i.V. mit § 23 (5) BauNVO.

3.1 Im WA sind Nebenanlagen, soweit sie bauliche Anlagen
sind, wie Sichtschutzmauern, selbstständige Garten- und Geräte-
häuschen, Pergolen usw. nur innerhalb der überbaubaren Grund-
stücksflächen zugelassen.

3.2 Als Ausnahmen können Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 (2)
zugelassen werden.

4. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1a BBauG):

4.1 Baugebiet I(WA)

	Z		GRZ	GFZ
4.11	II/U	als Höchstgrenze	0,25	0,4

Es handelt sich um eingeschossige Wohngebäude, bei denen der Ausbau eines Sockelgeschosses an der Talseite zugelassen wird, soweit es die Hanglage des Geländes zuläßt.

4.12	Ⓜ	Einzelhäuser zwingend	0,3	0,6
4.13	III	Einzelhäuser als Höchstgrenze	0,3	0,8

4.2 Baugebiet II (Grundstück für Gemeinbedarf)

	Z		GRZ	GFZ
4.21	IV	Einzelhäuser als Höchstgrenze	0,6	1,2

4.3 Baugebiet III (Grünfläche)

Bauliche Anlagen sind nur zulässig, soweit sie Bestandteil der Grünflächen sind und deren Gestaltung dienen.

5. Bauweise (§ 9 (1) 1b BBauG):

5.1 WA: offene Bauweise

Es sind Einzelhäuser zugelassen (§ 22 (2) BauNVO).

5.2 Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.

6. Grenz- und Gebäudeabstand

6.1 Die einzuhaltenden seitlichen Grenzabstände der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen müssen mindestens 3,00 m betragen, sofern nicht im Bebauungsplan ein noch größeres Maß angegeben ist.

6.2 Weitergehende Abstände nach der LBO bleiben unberührt.

7. Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 1 e BBauG):

Garagen sind im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf den Grundstücken zugelassen. Sie sind vorzugsweise unmittelbar an den Erschließungsstraßen unter Einhaltung eines Mindeststauraumes in der Einfahrt von 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie bzw. auf den im Bebauungsplan vorgesehenen Hinweisflächen anzuordnen. Stellplätze dürfen nicht in dem im Bebauungsplan eingezeichneten Sichtfeld hergestellt werden.

8. Von der Bebauung freizuhaltende Fläche (§ 9 (1) 2 BBauG):

An den Einmündungen der Straßen sind die im Bebauungsplan eingezeichneten Sichtfelder (Sichtdreiecke) von jeder sichtbehinderten Bebauung, Bepflanzung, Einzäunung und Benützung freizuhalten. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Einzäunungen und dergleichen nicht höher als 0,80 m über die Fahrbahn der Straße hinausragen.

9. Baugestaltung - Hauptgebäude

9.1 Mindestlänge der Gebäudelängsseite

9.1.1 bei eingeschossigen Gebäuden 9 m

9.1.2 bei zweigeschossigen Gebäuden 12 m

9.1.3 bei dreigeschossigen Gebäuden 15 m

9.2 Doppelhäuser und Hausgruppen müssen einheitlich gestaltet werden.

9.3 Höhe der Gebäude vom höchsten Punkt des umgebenden Geländes bis zur höchsten Traufe höchstens:

9.3.1 bei eingeschossigen Gebäuden 4,50 m

9.3.2 bei eingeschossigen Gebäuden
mit Ausbau des Sockel-Geschosses
an der Talseite

bergseitig	4,50 m
talseitig	6,50 m

9.3.3 bei zweigeschossigen Gebäuden 6,50 m

9.3.4 bei dreigeschossigen Gebäuden 9,25 m

9.4 Sockelhöhen der Gebäude (Oberkante Fußboden Erdgeschoß)

Die Sockelhöhe gilt jeweils an der Gebäudelängsseite gemessen. Sie darf bezogen auf das natürliche bzw. festgelegte Gelände höchstens betragen:

9.4.1 bei eingeschossigen Gebäuden 0,80 m

9.4.2 bei eingeschossigen Gebäuden mit
Ausbau des Sockelgeschosses an
der Talseite

bergseitig	0,40 m
talseitig	2,75 m

9.4.3 bei zweigeschossigen Gebäuden 0,80 m

9.4.4 bei dreigeschossigen Gebäuden 0,80 m

9.5 Geländeschnitte

Jedem Bauantrag ist zur Genehmigung ein Geländeschnitt M. 1:100 (auf Verlangen auch mehrere) mit eingezeichnetem Straßenprofil und genauer Höheneintragung des gewachsenen Geländes beizufügen. Die höhenmäßige Einordnung des Gebäudes und der Garagen ist gleichzeitig eindeutig klarzustellen. Sofern Nachbargebäude bereits vorhanden sind, sind die Sockelhöhen diesen anzupassen.

9.6 An- und Vorbauten

Sie sind nur erlaubt, wenn sie in angemessenem Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.

9.7 Dächer

Sie sind als Satteldächer auszubilden. Die Dachneigungen sind im Bebauungsplan im einzelnen festgesetzt. Bei Doppelhäuser und Hausgruppen muß die Dachneigung gleich sein.

Für die Dachdeckung ist dunkles nicht glänzendes Material zu verwenden. Dachaufbauten sind bei flach geneigten Dächern nicht gestattet.

Die Hauptfirstrichtung der Gebäude in den Hanglagen (II/U) soll parallel zur Straße verlaufen. Winkelbauten sind gestattet, wobei der vorstehende Teil auch mit Giebel zum Tal zugelassen ist.

9.8 Kniestöcke

Beim ein- und zweigeschossigen Haus mit flach geneigtem Satteldach bis höchstens 0,30 m.

Bei vorhandenen Steildächern bis höchstens 0,80 m.

10. Baugestaltung - Nebengebäude und Garagen

10.1 Die Nebengebäude müssen sich hinsichtlich Baumasse und Baugestaltung dem Hauptgebäude unterordnen und in guter baulicher Zuordnung zum Hauptgebäude stehen.

10.2 Nebengebäude (ausgenommen Garagen und landwirtschaftliche Gebäude)

10.2.1 Geschoßzahl: I

10.2.2 Höchste Traufhöhe: 3,50 m

10.3 Garagen

10.3.1 Vorgeschriebene Dachform: Flachdach

10.3.2 Höchste Höhe in der Einfahrt (Außenmaß): 2,50 m

11. Einfriedigungen

11.1 Zulässig an öffentlichen Straßen und Plätzen:

Sockel bis 0,30 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung oder Holzzäune (Lattenzäune) mit Heckenhinterpflanzung bis zu einer Höhe von höchstens 0,80 m.

11.2 Zulässig an den sonstigen Grundstücksgrenzen:

Sockel bis 0,30 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung oder Holzzäune (Lattenzäune) mit Heckenhinterpflanzung bzw. Drahtgeflechte bis zu einer Höhe von höchstens 1,50 m.

11.3 Verwendung von Stacheldraht unzulässig.

11.4 Treten zwischen Baugrundstücken und Straßen Höhenunterschiede auf, so sind diese durch Böschungen zu überwinden. Die Böschungen sind auf den Baugrundstücken anzulegen. Stütz- oder Einfriedigungsmauern sind nur nach besonderer baurechtlicher Genehmigung gestattet und auf den jeweiligen Baugrundstücken auf Kosten des Grundstückseigentümers zu errichten.

12. Ergänzungen bzw. Änderungen zu § 89 LBO

Entgegen der LBO werden als genehmigungspflichtig folgende Anlagen bzw. Einrichtungen festgelegt:

12.1 Stützmauern auch kleiner als 1 m (§ 89 Abs. 12)

12.2 Aufschüttungen und Abgrabungen über 1 m Höhe (§ 89 Abs. 23).

12.3 Alle Werbeanlagen im Sinne des § 17 LBO (§ 89 Abs. 29).

13. Stromversorgung

13.1 Die Stromversorgung erfolgt im Bereich des bereits bestehenden Niederspannungsfreileitungsnetzes über das Freileitungsnetz. Soweit es sich durchführen läßt, ist für Teilgebiete die niederspannungsseitige Versorgung durch Verkabelung vorgesehen.

13.2 "Elektrizitätsversorgungseinrichtungen" wie Kabelverteilerschränke, Masten und Masttrafostationen in der erforderlichen Anzahl auf hierfür im Bebauungsplan nicht vorgesehenen Stellen und Flächen, also auch auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen, dürfen errichtet werden.

14. Grundstücksgestaltung und Vorgärten

14.1 Die Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.

14.2 Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.

14.3 Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

15. Ausfahrverbot

Die Anlage einer Ausfahrt von den Grundstücken Lagebuch-Nr. 226/4 und 226/5 auf die Landesstraße 86a ist nicht gestattet.

16. Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Bebauungsvorschriften gilt § 31 BBauG bzw. § 94 LBO.

Lauf, den 20. Jan. 1976

05. Nov. 1976

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature in blue ink]

Zeichenerklärung zum Bebauungsplan

WOHNBAUFLÄCHEN

		Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
		Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
		Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

		Dorfgebiete § 5 BauNVO
		Mischgebiete § 6 BauNVO
		Kerngebiete § 7 BauNVO

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

		Gewerbegebiete § 8 BauNVO
		Industriegebiete § 9 BauNVO

SONDERBAUFLÄCHEN

		Wochenendhausgebiete § 10 BauNVO
		Sondergebiete, z. B. Hoch- schul-, Klinik-, Kur-, Hafен- oder Ladengebiete § 11 BauNVO

GEBÄUDE TypEN

(Dachform, Firstrichtung, Geschößzahl)

	1 Vollgeschoß Flachdach 0° - 5° Neigung				
	1 Vollgeschoß, zuzüglich anrechenbares ausgebautes Untergeschoß nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 u. 3 LBO Flachdach 0° - 5° Neigung				
	1 Vollgeschoß flachgeneigtes Satteldach				
<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>A</td></tr><tr><td>B</td></tr><tr><td>C</td></tr><tr><td>D</td></tr></table>	A	B	C	D	8° - 12° Neigung * 13° - 18° Neigung * 19° - 24° Neigung 25° - 38° Neigung
A					
B					
C					
D					
	1 Vollgeschoß zuzüglich anrechenbares ausgebautes Untergeschoß nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 u. 3 LBO flachgeneigtes Satteldach				
<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>A</td></tr><tr><td>B</td></tr><tr><td>C</td></tr><tr><td>D</td></tr></table>	A	B	C	D	8° - 12° Neigung * 13° - 18° Neigung * 19° - 24° Neigung 25° - 38° Neigung
A					
B					
C					
D					
	1 Vollgeschoß zuzüglich anrechenbares ausgebautes Dachgeschoß nach § 2 Abs. 8 Nr. 1 LBO Steildach mindestens 48° Neigung				
	1 Vollgeschoß zuzüglich je ein anrechenbares ausgebautes Dach- und Untergeschoß nach § 2 Abs. 8 Nr. 1, 2 u. 3 LBO Steildach mindestens 48° Neigung				

HINWEIS

Diese Zeichen gelten bei höheren Geschößzahlen entsprechend. Es ändert sich jeweils nur die römische Ziffer im Kreis, welche immer die Gesamtzahl der Vollgeschosse (Vollgeschosse + anrechenbare Dach- und Untergeschosse) festsetzt.

* Sofern im Symbol für das Haus die Buchstaben A + B gleichzeitig eingetragen sind, sind Dachneigungen von 8° - 18° zulässig.

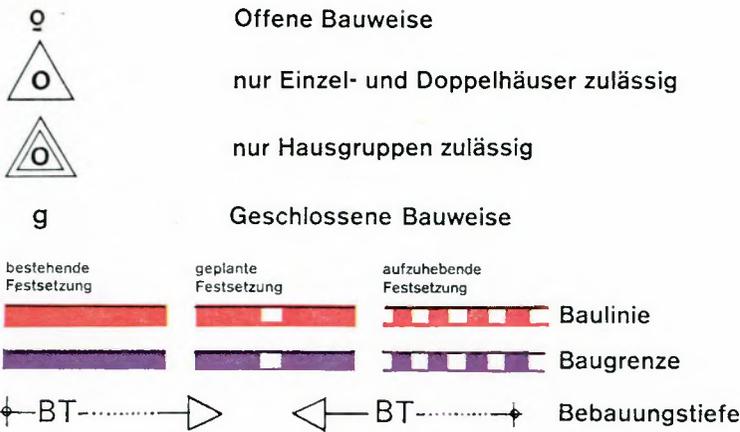
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

	Zahl der Vollgeschosse (Z)
röm. Ziffer, z. B. III	als Höchstgrenze
röm. Ziffer in einem Kreis, z. B. III	zwingend
Dezimalzahl, z. B. 0,4	Grundflächenzahl
oder GRZ mit Dezimalzahl, z. B. GRZ 0,4	
Dezimalzahl im Kreis, z. B. 0,7	Geschoßflächenzahl
oder GFZ mit Dezimalzahl, z. B. GFZ 0,7	
Dezimalzahl im Rechteck, z. B. 3,0	Baumassenzahl
oder BMZ mit Dezimalzahl, z. B. BMZ 3,0	

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

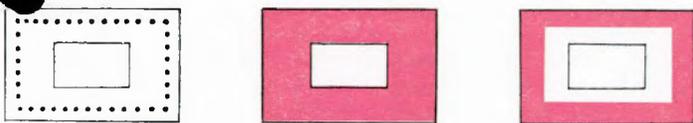
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO



BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEIN BEDARF

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f BBauG)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf



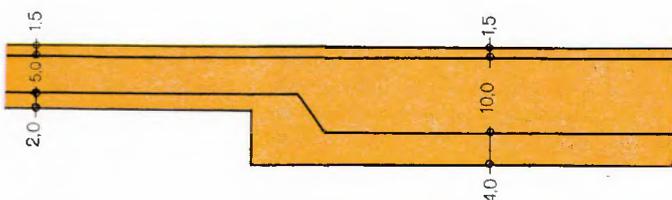
- | | |
|---------------------------|--------------------------------|
| Verwaltungsgebäude | Kirche |
| Schule | Hallenbad |
| Krankenhaus | Kindertagesstätte Kindergarten |
| Theater | Schutzraum |
| Jugendheim Jugendherberge | Feuerwehr |
| Post | |

VERKEHRSFLÄCHEN

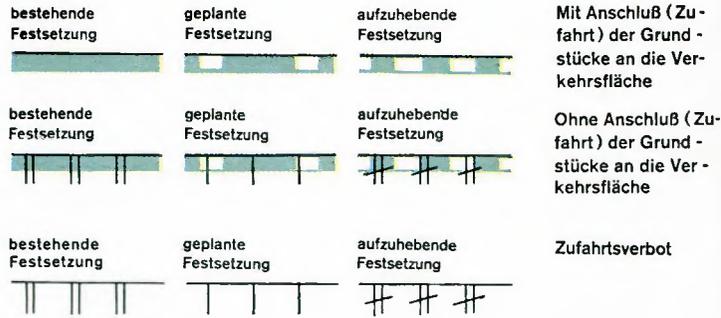
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)



Unterscheidung zwischen Fahrbahn- und Gehwegflächen

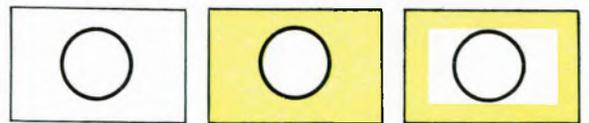


Begrenzungslinie für Straßen und sonstige Verkehrsflächen



FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BBauG)

Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen



- | | |
|------------------------|--------------|
| Elektrizitätswerk | Fernheizwerk |
| Gaswerk | Wasserwerk |
| Wasserbehälter | Umspannwerk |
| Umformerstation | Brunnen |
| Pumpwerk | Kläranlage |
| Müllbeseitigungsanlage | |

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN UND LEITUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)



GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)



- | | |
|------------|------------------|
| Parkanlage | Dauerkleingärten |
| Zeltplatz | Sportplatz |
| Badeplatz | Spielplatz |
| Friedhof | |

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)



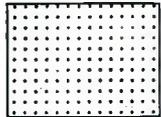
Flächen für Aufschüttungen



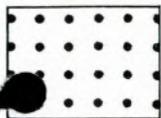
Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

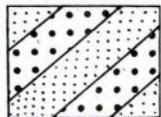
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)



Flächen für die Landwirtschaft

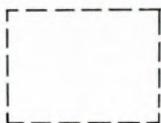


Flächen für die Forstwirtschaft



Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

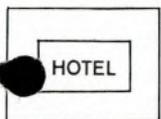


Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBauG)

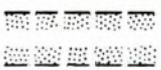
St Stellplätze
Ga Garagen

GSt
GGa

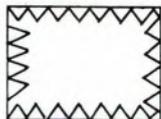
Gemeinschaftsstellplätze
Gemeinschaftsgaragen



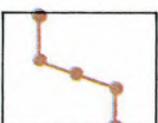
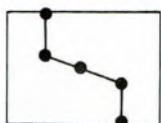
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBauG)



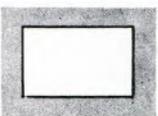
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)



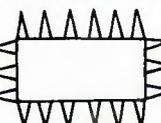
Von der Bebauung freizuhalten Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

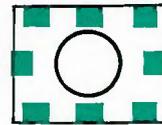
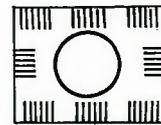


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)



Von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



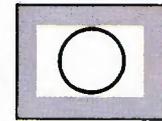
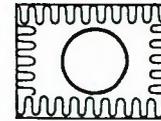
Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 Abs. 4 BBauG)



Naturschutzgebiet



Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen



Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG)



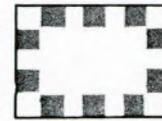
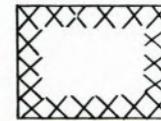
Wasserschutzgebiet



Quellenschutzgebiet



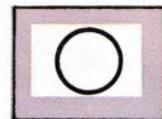
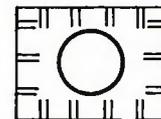
Überschwemmungsgebiet



Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 9 Abs. 3 BBauG)



Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 4 BBauG)



Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr (§ 9 Abs. 4 BBauG)



Flughafen

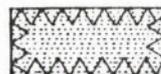


Segelfluggelände



Landeplatz

~~Erläuterungen zu Bebauungsplanänderungen~~



Sichtflächen

Von der Bebauung freizuhalten Fläche. Anpflanzungen u. Einfriedigungen max. 0,80 m über der Fahrbahn

GRUNDSTÜCKSLISTE

ZUM BEBAUUNGSPLAN

"STEINSTRASSE UND KIRCHGRABEN"

IN DER GEMEINDE LAUF

Für die Gewanne "Oberes Stück", "Kirchgraben" und "Alte Wirtsbühn"

Lagebuch Nr.	Bd/Heft	Name Wohnort Straße	Größe des Grundst.	Kulturart
226/5	7/22	Doll, Walter, Kfz-Mechaniker Lauf, Steinstraße 1	5 ar 48	Hf.
226/4	19/32	Zimmer, Max, Erben Lauf, Hauptstraße	5 ar 66	Hf.
226	19/32	Zimmer, Max, Erben Lauf, Steinstr. 5	7 ar 77	Hf.
227/3	26/26	Serr, Gertrud, geb. Seiler, Lauf, Steinstr. 7	3 ar 16	Hf.
227	8/9	Weiß, Hilde, geb. Seiler Ehefrau des Technikers Franz Weiß, Lauf, Hauptstr.	13 ar 45	Hf.
230/1	2/15	Späth Heinrich, Landwirt, Lauf, Hauptstr.	61 ar 50	Acker u.a
231	2/15	Späth Heinrich, Landwirt, Lauf, Hauptstr.	11 ar 20	Acker u.a
232/1	28/25	Klumpp, Auguste geb. Weiser, Ehefrau des Steinhauers Ludwig Klumpp, Lauf, Steinstr.	12 ar 67	Acker u.a
232/7	24/16	Klumpp, Ludwig, Steinhauer, Erben Miteig. je 1/2 und Ehefrau Klumpp Auguste Lauf, Steinstraße	2 ar 05	Hf.
235/3	28/11	Rösch, Josef, Zimmermann und Ehefrau Irmgard geb. Montag in Gütergem. Lauf, Steinstraße	29 ar 14	Hf. und Acker
237	28/14	Velten Anna geb. Baumann, Ehefrau des Autoschlossers Waldemar Velten Lauf, Steinstraße	28 ar 91	Hf. und Acker
240	19/9	Dinger, Alban, Arbeiter und Landwirt Lauf, Hauptstraße	33 ar 51	A
238	2/21	Zerr Bernd-Otto, Schlosser, Lauf, Steinstr.	20 ar 88	Hf. und Acker

241/2	9/30	Zimmer Gerda geb. Knöpfel, Ehefrau des Zimmer Helmut, Filialleiter Lauf, Steinstraße	6 ar 35	Hf.
242/1	8/30	Bäuerle Friedrich, Rentner Lauf, Kirchstraße	1 ar 99	Hf.
319	23/14	Ida Renz, geb. Falk, Ehefrau des Sattlermeisters Albert Renz, Lauf, Steinstr.	2 ar 65	Hf.
318/1	8/6	Doninger Karl, Landwirt, Lauf, Äckerle	25 ar 56	Ackerland
317	1/2	Heini Leonhard, Landwirt, Lauf, Steinstr.	1.71 ar 19	Ackerland
314/1	28/15	Evangelische Kirchengemeinde, Achern	15 ar 04	Ackerland
312	25/18	Hörth Franz, Schmied, Lauf, Steinstr.	28 ar 71	Hf. und A.
311/2	23/16	Bohla Manfred und Ehefrau Elisabeth geb. Farrenkopf - je 1/2-, Lauf, Steinstr.	17 ar 03	Hf.
310	2/8	Kropp Franz, Schloßstraße	29 ar 97	A.
309	1/20	Heini Leonhard, Landwirt, Lauf, Steinstr.	27 ar 81	A.
308	1/20	Heini Leonhard, Landwirt, Lauf, Steinstr.	28 ar 53	A.
306/2	25/5	Siegrist Dieter, Dr. med. Dent., Lauf, Steinstr.	5 ar 04	Hf.
306/1	25/4	Bauer Karl, Kfm. Angest. und Ehefrau Klara geb. Klumpp - je 1/2 - Lauf, Steinstraße	4 ar 47	Hf.
303/1	11/32	Kurt Basler, Lauf Steinstraße	10 ar 95	Hf.
303	21/5	Seiler, Maria, geb. Doll, Witwe des Landwirt Karl Seiler, Lauf, Steinstr.	1.46 ar 14	Hf. und A.
287/3	12/30	Doninger Karl, Landwirt und Ehefrau Mathilde geb. Schmieder in Güterg. Lauf, Karweg	18 ar 00	A
287/2	13/19	Lerke Margarete, Lauf, Steinstraße	6 ar 68	Hf.
287/4	27/25	Springmann, Max, Polizeihauptwachtmeister Lauf, Steinstraße	4 ar 38	Hf.
287/5	28/27	Klutz, Waldemar und Ehefrau Maria Amalie geb. Klumpp - je 1/2 - Lauf, Steinstraße	3 ar 84	Hf.
287/1	7/24	Kurz Stefan, Landwirt, Lauf, Schloßstraße	51 ar 33	Hf. und A Obst
245	26/24	Doll, Heinrich, Schlossermeister, Lauf, Kirchstraße	16 ar 55	Hf.
246/1	8/36	Doninger Ida, geb. Ams, Ehefrau Josef Doninger, Lauf, Kirchstraße	11 ar 79	Hf.

247/1	23/34	Doninger Albert, Erben, Lauf, Steinstr.	19 ar 85	Hf. u. A.
247/2	23/34	Doninger, Albert, Erben, Lauf, Steinstr.	19 ar 84	Hf. u. A.
248	27/2	Fischer, Angela geb. Frank Ehefrau des Friedrich Fischer, Obsthändler, Lauf Steinstraße	28 ar 53	Hf. u. A.
249	1/4	Bauer Ewald, Kfm. Angest. und Ehefrau Rita geb. Klumpp in Gütergem. Lauf, Steinstraße	24 ar 93	Hf. u. A.
250	3/33	Schmidt, Theresia geb. Seiler, Ehefrau des Bezirksbaum. Alois Schmidt, Lauf Bohlsbach, Okenstr. 35	19 ar 08	Hf. u. Ackerl.
251	8/23	Hörth, Leonhard, Landwirt, und Ehefrau Klara ge. Benkeser in Gütergem. Lauf, Steinstraße	72 ar 02	Hf. u. A.
255	2/8	Kropp Franz, Schloßstraße	24 ar 12	A.
256	19/28	Seebacher Hildegard geb. Serr, Ehefrau des Kfz.-Mech. Seebacher, Bühlertal	31 ar 59	Hf. u. A.
257	19/28	Seebacher Hildegard geb. Serr, Ehefrau des Kfz.-Mech. Seebacher, Bühlertal	31 ar 50	A
258	14/34	Bauer, Klara geb. Frey, Ehefrau des Kaufmanns Heinrich Bauer, Lauf, Schloßstr.	42 ar 65	Hf. u. A.
258/1	19/23	Graf Karl und Ehefrau Lioba geb. Röckel Lauf, Steinstraße - in Gütergem.	2 ar 62	Hf.
260	11/29	Braxmeier Karl, Lauf, Karweg 5	13 ar 81	A
262	8/33	Kurz, Josef, Landwirt, Lauf, Schloßstr. 40	10 ar 12	Hf.
74	19/9	Alban Dinger, Arbeiter und Landwirt Lauf, Hauptstraße 65	16 ar 04	Hof- und Geb.fl
99	6/29	Gemeinde Lauf	29 ar 03	Ortsweg
241	27/15	Walter Baumann, Gastwirt, Lauf, Kirchstraße	13 ar 26	Hof- und Geb.fl
289	12/30	Karl Doninger, Landwirt und Ehefrau Mathilde geb. Schmieder, Lauf, Karweg 1	12 ar 40	Ackerland

290	12/30	Karl Doninger, Landwirt und Ehefrau Mathilde geb. Schmieder, Lauf, Karweg 1	11 ar 98	Hof- und Gebfl
291/1	12/30	Karl Doninger, Landwirt und Ehefrau Mathilde geb. Schmieder, Lauf, Karweg 1	22 ar 24	Hof- und Gebfl Ackerland
291/2	23/22	Martin Kurz, Arbeiter, Karweg 9	10 ar 09	Hof- und Gebfl
291/3	22/25	Rosa Aloisia Geiges, geb. Kurz u.a. - in Erbgemeinschaft - Lauf, Karweg 3	4 ar 61	Hof- und Gebfl
293/1	2/13	August Feurer, Maurer, Karweg 11	51 ar 92	Hof- u. Gebfl.
284	5/20	Christian Bauer, Maschinenschlosser, und dessen Ehefrau Hedwig geb. Zink, Lauf, Schloßstr. 52	44 ar 01	Ackerland
285	13/6	Otto Zimmer, Landwirt, Lauf, Schloßstr.	62 ar 68	Hof- und Gebfl Ackerland
297	11/19	Karl Benkeser, Metzger, Lauf, Karweg 12	21 ar 69	Hof- und Gebfl Grünland
298	18/31	Paula Knöpfel, geb. Doll, Lauf, Kirchstr.	20 ar 97	Grünland
299	7/4	Alois Steimel, Landwirt, Lauf, Schloßstr.	22 ar 05	Grünland
300	17/6	Karl Seifert, Landwirt und Koch, Lauf, Kirchgraben	11 ar 08	Grünland
301	4/19	Helmuth und Erich Reißler, Kfm. Angest. Lauf, Laufbachstraße	18 ar 00	Hof und Grünland
302	12/30	Karl Doninger, und dessen Ehefrau Mathilde geb. Schmieder, Lauf, Karweg 1	18 ar 99	Grünland
303/1	13/29	Kurt Basler, Lauf, Steinstraße	3 ar 32	Bauplatz
306/3	25/6	Eugen Ams, Steinhauer und Ehefrau Ella geb. Kist, Höfner Straße 3	4 ar 27	Hof- und Gebfl
306/4	25/7	Klara Flink geb. Knöpfel, Lauf, Höfner-Straße 1	4 ar 67	Hof- und Gebfl
319/4	28/35	Johann Renz, Postierer und Dekorateurmeister, Lauf, Steinstr. 2a	2 ar 41	Hof- und Gebfl
319/5	23/14	Ida Renz, geb. Falk, Steinstr. 2	21 ar 05	Ackerland
744	6/29	Gemeinde Lauf	60 ar 10	Friedhof
47	5/21	Land Baden-Württemberg	1.64 ar 20	Landstr. 86 a Obersasbach n. Lauf

116	5/4	Berta Ronecker geb. Reinbold Lauf, Schloßstraße 26	3 ar 57	Hof- und Geb.
$\frac{116}{2}$	5/4	Berta Ronecker geb. Reinbold Lauf, Schloßstraße 26	50 ar 23	Ackerland (Obst)
112	12/2	Hedwig Mandat geb. Baumann Lauf, Schloßstraße 12	26 ar 64	Ackerland
111	7/9	Monika Weichert geb. Falk Lauf, Kirchgraben 3	13 ar 28	Hof- u. Gebfl.
$\frac{111}{1}$	14/26	Hedwig Hörth geb. Falk Lauf, Steinstraße 31	8 ar 65	Bauplatz
246	8/36	Ida Doninger geb. Ams Lauf, Steinstraße 19	10 ar 67	Ackerland (Obst)
110	16/29	Martha Falk Lauf, Hauptstraße 58	30 ar 96	Ackerland
109	4/19	Lioba Maria Weinstein geb. Deißler, Lauf, Kirchgraben 1	26 ar 37	Ackerland
$\frac{108}{2}$	14/16	Katholische Kirchengemeinde Lauf	9 ar 00	Ackerland
$\frac{108}{1}$	17/6	^{Helena} Karl Seifert, Koch Lauf, Kirchgraben 2	8 ar 98	Ackerland
$\frac{108}{3}$	11/3	Kirchenfond Lauf	16 ar 37	Kirchplatz
75	8/25	Römisch Kath. Kirchengemeinde	33 ar 41	
$\frac{107}{3}$	17/6	Germann Seifert, Lauf, Kirchgraben 2	22 ar 71	Ackerl. (Obstb. Hof- u. Gebfl.
$\frac{107}{2}$	6/29	Gemeinde Lauf	10 ar 89	Hof- u. Gebfl.
$\frac{107}{1}$	17/6	Willhelm Seifert, Lauf, Kirchgraben 2	4 ar 78	Hof- u. Gebfl. Hausgarten
91	15/15	Pfarrpfründe Lauf	10 ar 14	Hof- u. Gebfl.
90	6/29	Gemeinde Lauf	3 ar 82	Weg
76	6/29	Gemeinde Lauf	7 ar 96	Hof- u. Gebfl.
$\frac{75}{1}$	6/29	Gemeinde Lauf	6 ar 47	Hausgarten

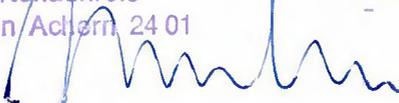
BÜRGERMEISTERAMT

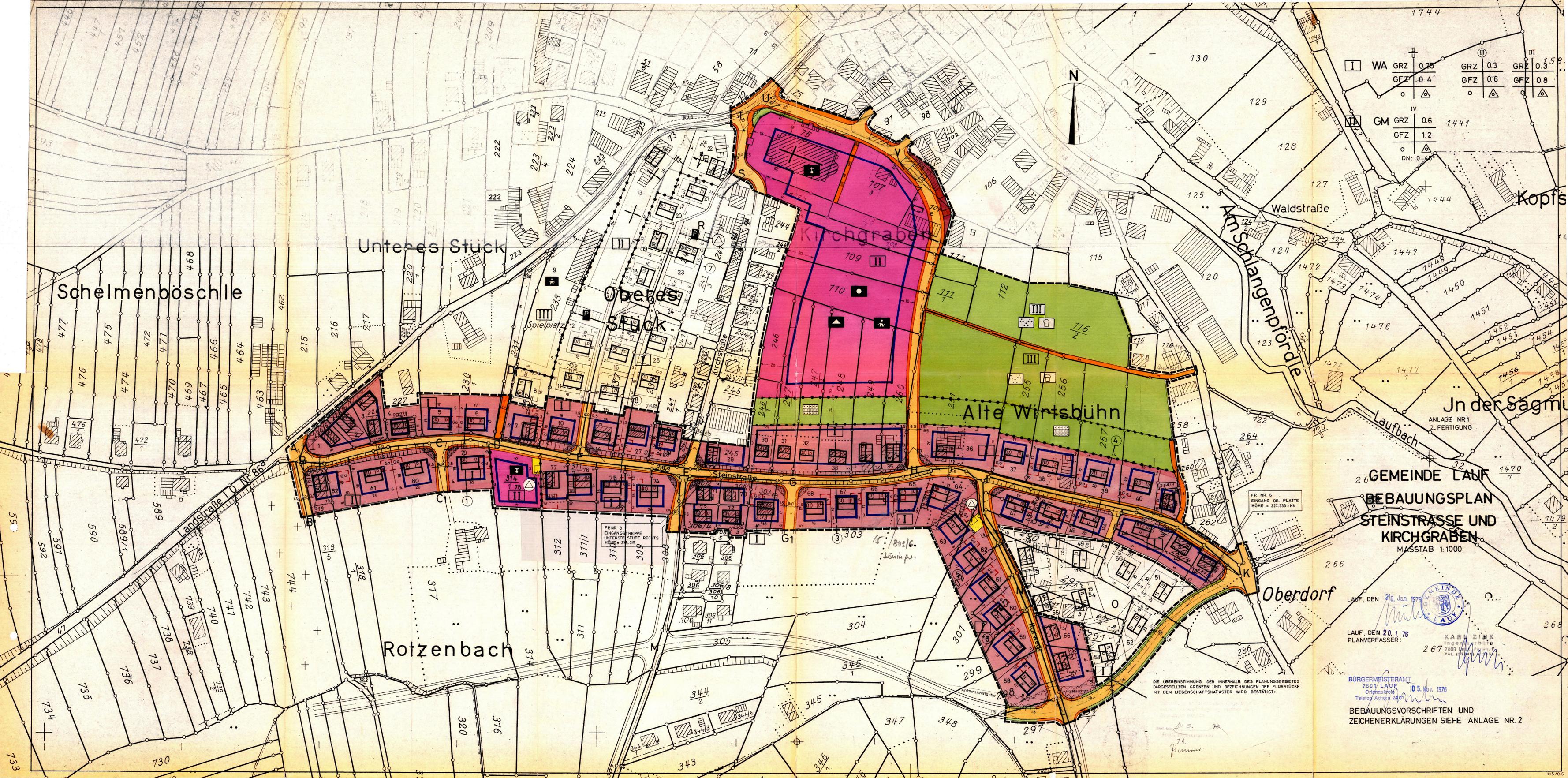
7591 LAUF

Ortenaukreis

Telefon Achem 24 01

10. Nov. 1975





I	WA	GRZ	0.28	GRZ	0.3	GRZ	0.35
		GFZ	0.4		0.6		0.8
II							
III							
IV	GM	GRZ	0.6	1441			
		GFZ	1.2				
		DN	0.45				



Unteres Stück

Oberes Stück

Kirchgraben

Alte Wirtsbühn

Schelmenböschle

Rotzenbach

Waldstraße

Am Schlangenförde

In der Sägmü

GEMEINDE LAUF
BEBAUUNGSPLAN
STEINSTRASSE UND
KIRCHGRABEN
MASSSTAB 1:1000

LAUF, DEN 20. Jan. 1976
LAUF, DEN 20. 1. 76
PLANVERFASSER:



BÜRGERMEISTERAMT
7531 LAUF
10.5. Nov. 1976
BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN UND
ZEICHENERKLÄRUNGEN SIEHE ANLAGE NR. 2

Die Übereinstimmung der innerhalb des Planungsbereiches dargestellten Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt.

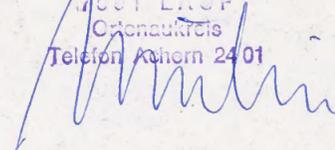
ANLAGE NR. 3
3. FERTIGUNG

GEMEINDE LAUF BEBAUUNGSPLAN STEINSTRASSE UND KIRCHGRABEN ÜBERSICHTSLAGEPLAN

MASSTAB 1:5000

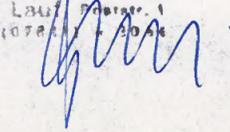
LAUF, DEN 20. Jan. 1976

BÜRGERMEISTERAMT
7591 LAUF
Ortenaukreis
Telefon Achern 2401



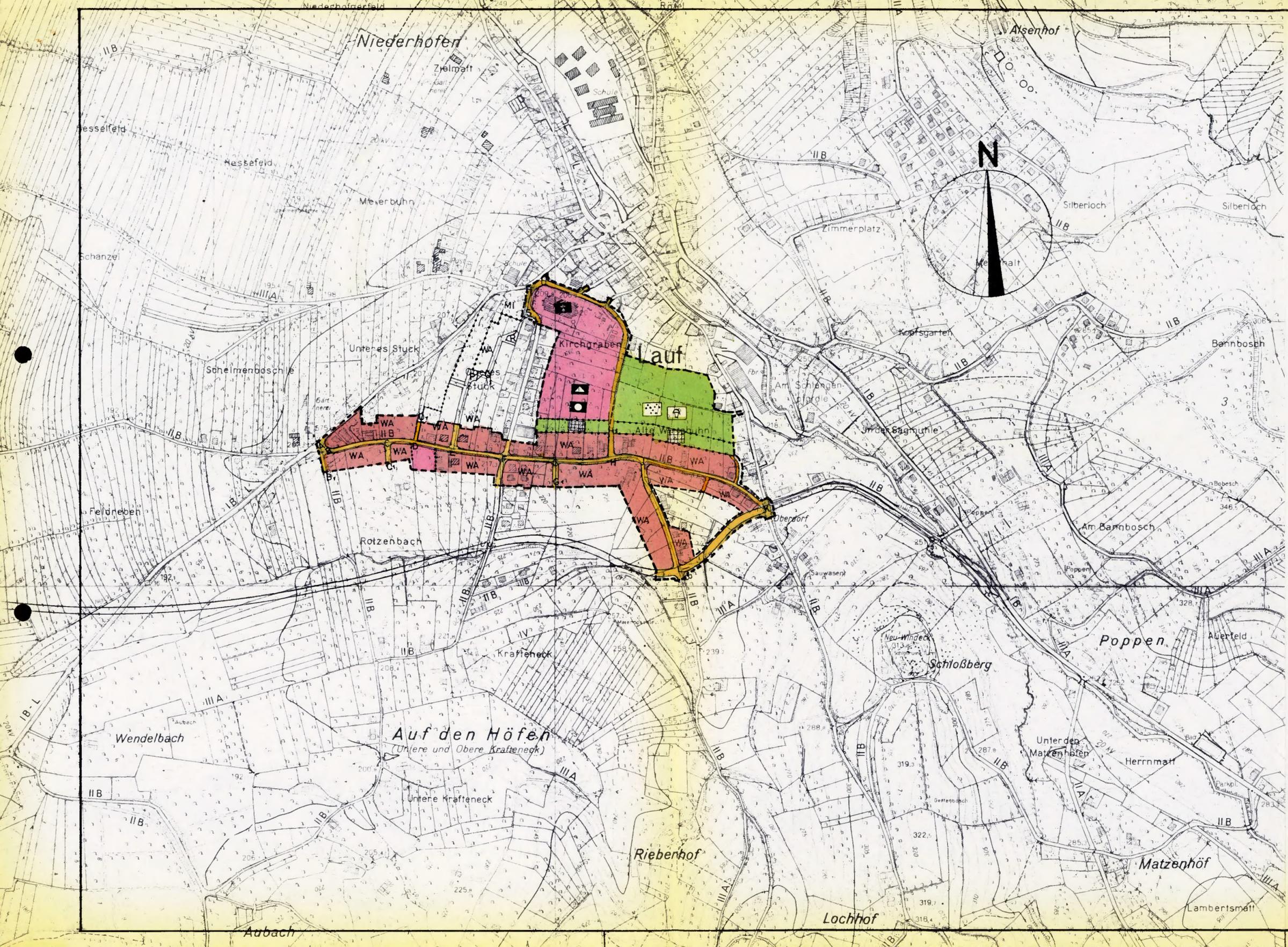
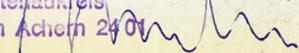
LAUF, DEN 20. 1. 76
PLANVERFASSER

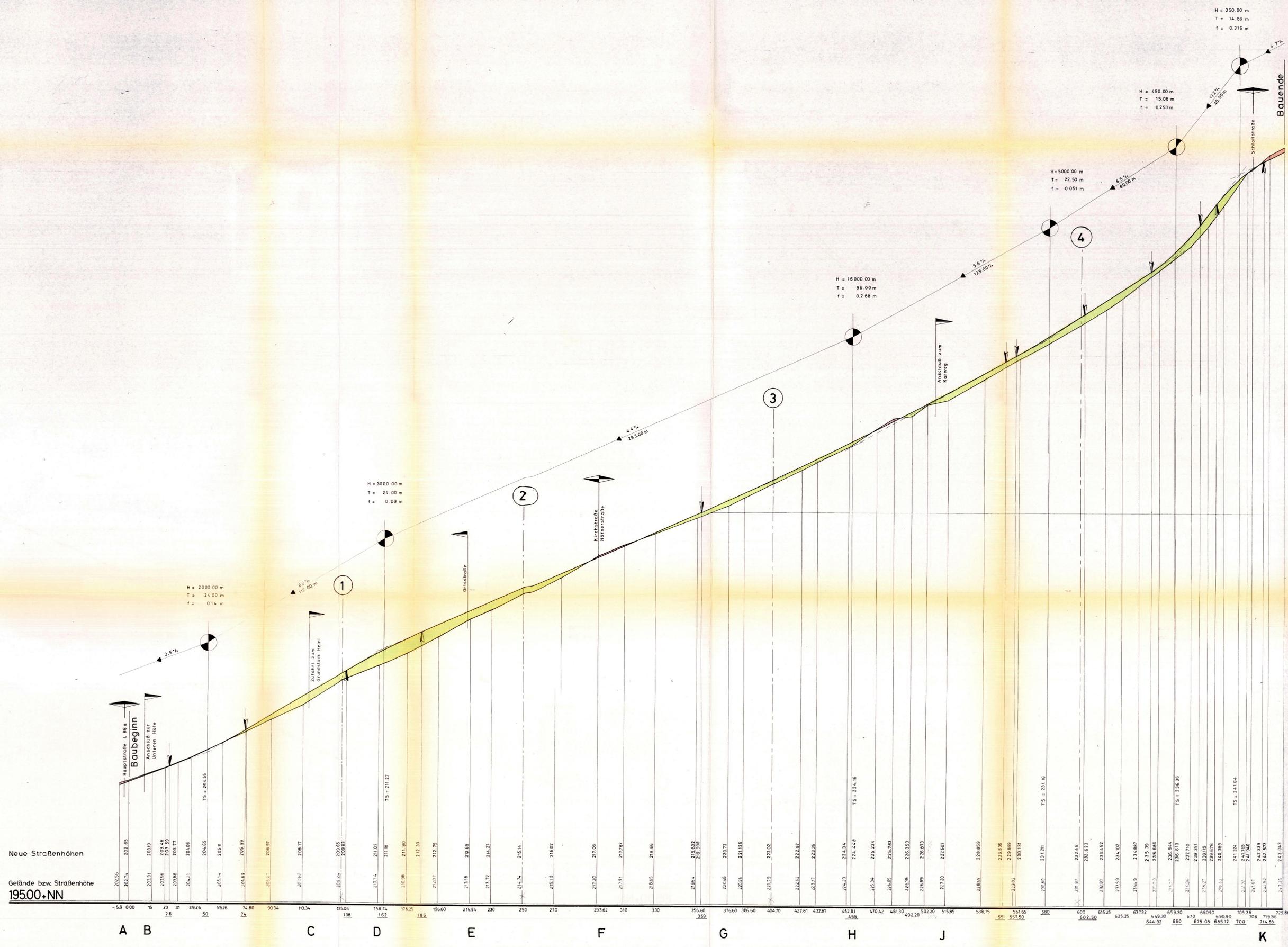
KARL ZINK
Ingenieurbüro
7591 Lauf
Telefon Achern 2401



BÜRGERMEISTERAMT
7591 LAUF
Ortenaukreis
Telefon Achern 2401

05. Nov. 1976





220.00 + NN

ANLAGE NR. 51
3. FERTIGUNG

**GEMEINDE LAUF
BEBAUUNGSPLAN
STEINSTRASSE UND
KIRCHGRABEN
STRASSENHÖHENPLAN**

MASSTAB 1:1000

LAUF, DEN 19. April 1976
BÜRGERMEISTERAMT
7591 LAUF
Ordnungsamt
Telefon Nr. 2101

LAUF, DEN 20. 1. 76
PLANVERFASSER
KARL EISEN
Ingenieur
7591 Lauf, a. M.
Tel. 2101

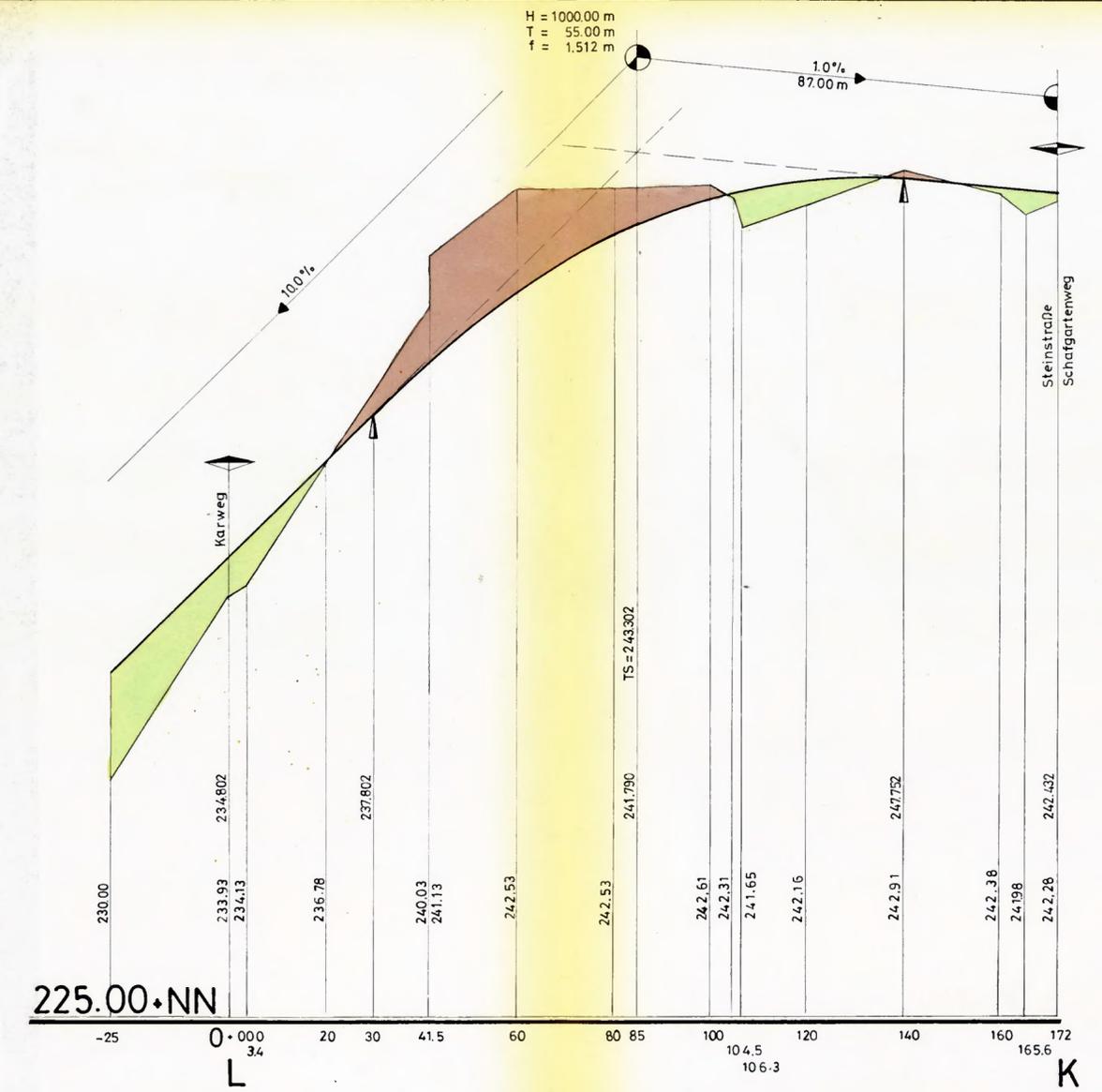
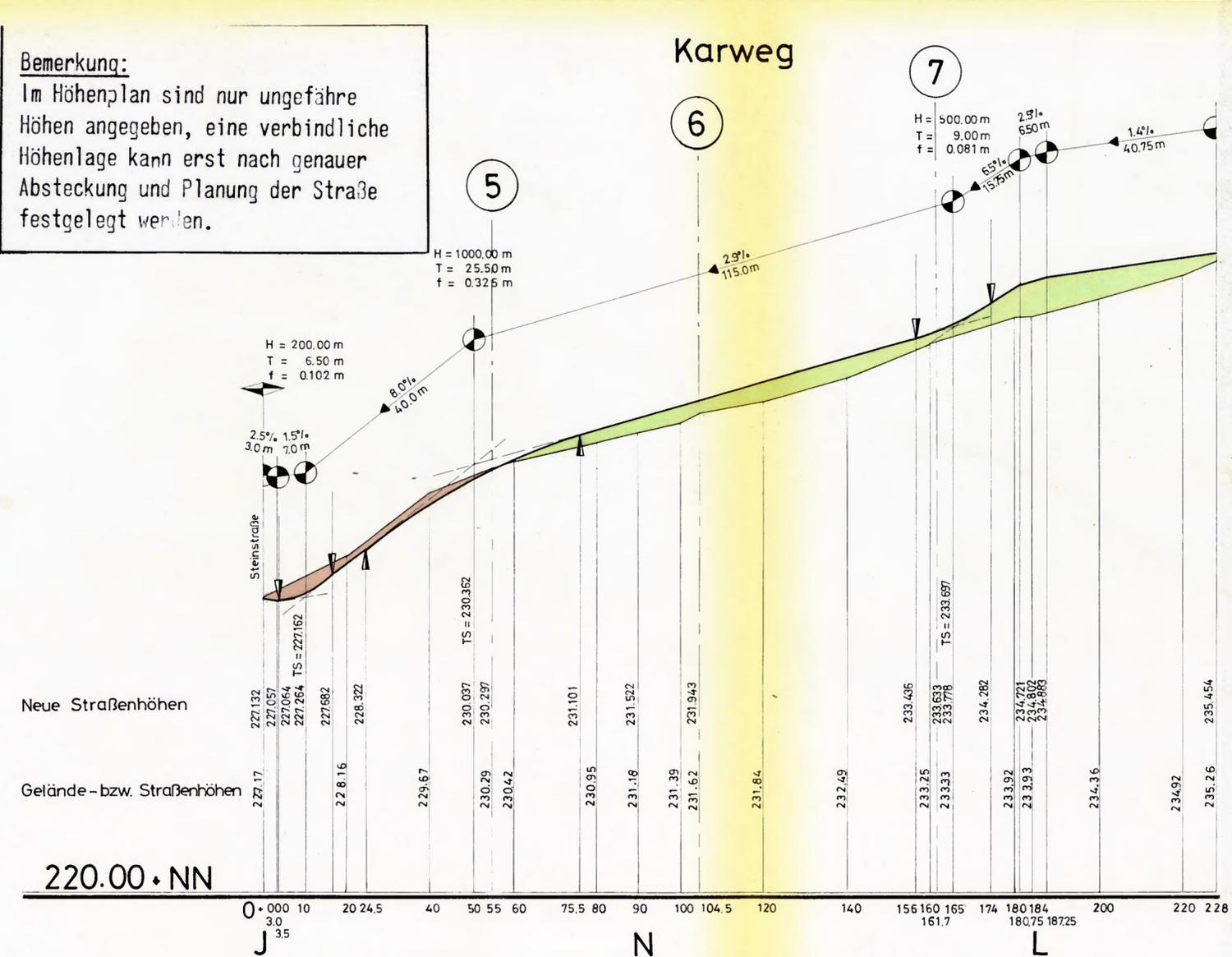
BÜRGERMEISTERAMT
7591 LAUF
Ordnungsamt
Telefon Nr. 2101
05. Nov. 1976

Station	Neue Straßenhöhen	Gelände bzw. Straßenhöhe
5.9 000	202.56	1950.00
B	202.65	
15	203.31	
23	203.46	
26	203.56	
31	203.88	
38	204.07	
50	204.69	
59.26	205.11	
74	205.99	
74.60	206.97	
90.34	208.17	
103.4	209.65	
105.04	209.83	
138	210.07	
158.74	211.90	
176.5	212.33	
186	212.79	
196.60	213.69	
216.94	214.27	
230	215.14	
250	216.02	
270	217.06	
293.64	217.82	
310	218.66	
330	219.83	
356.60	220.72	
376.60	221.35	
386.60	222.02	
404.70	222.87	
427.81	232.36	
432.81	232.36	
452.91	234.44	
458	234.44	
470.42	235.24	
485.05	235.24	
481.30	235.93	
492.20	236.87	
502.20	237.67	
515.85	238.59	
538.75	239.85	
551	239.85	
557.50	239.85	
580	239.85	
605	239.85	
602.50	239.85	
615.25	239.85	
625.25	239.85	
633.32	239.85	
643.30	239.85	
644.92	239.85	
660	239.85	
659.30	239.85	
670	239.85	
690.90	239.85	
690.90	239.85	
705.36	239.85	
706	239.85	
714.88	239.85	
723.86	239.85	

A B C D E F G H J K

Bemerkung:

Im Höhenplan sind nur ungefähre Höhen angegeben, eine verbindliche Höhenlage kann erst nach genauer Absteckung und Planung der Straße festgelegt werden.



ANLAGE NR. 5.2
3.FERTIGUNG

GEMEINDE LAUF BEBAUUNGSPLAN STEINSTRASSE UND KIRCHGRABEN STRASSENHÖHENPLAN

MASSTAB 1:1000

LAUF, DEN ~~10. April 1973~~ 19. April 1973
BÜRGERMEISTERAMT
7591 LAUF
Ortenaukreis
Telefon Achem 2401

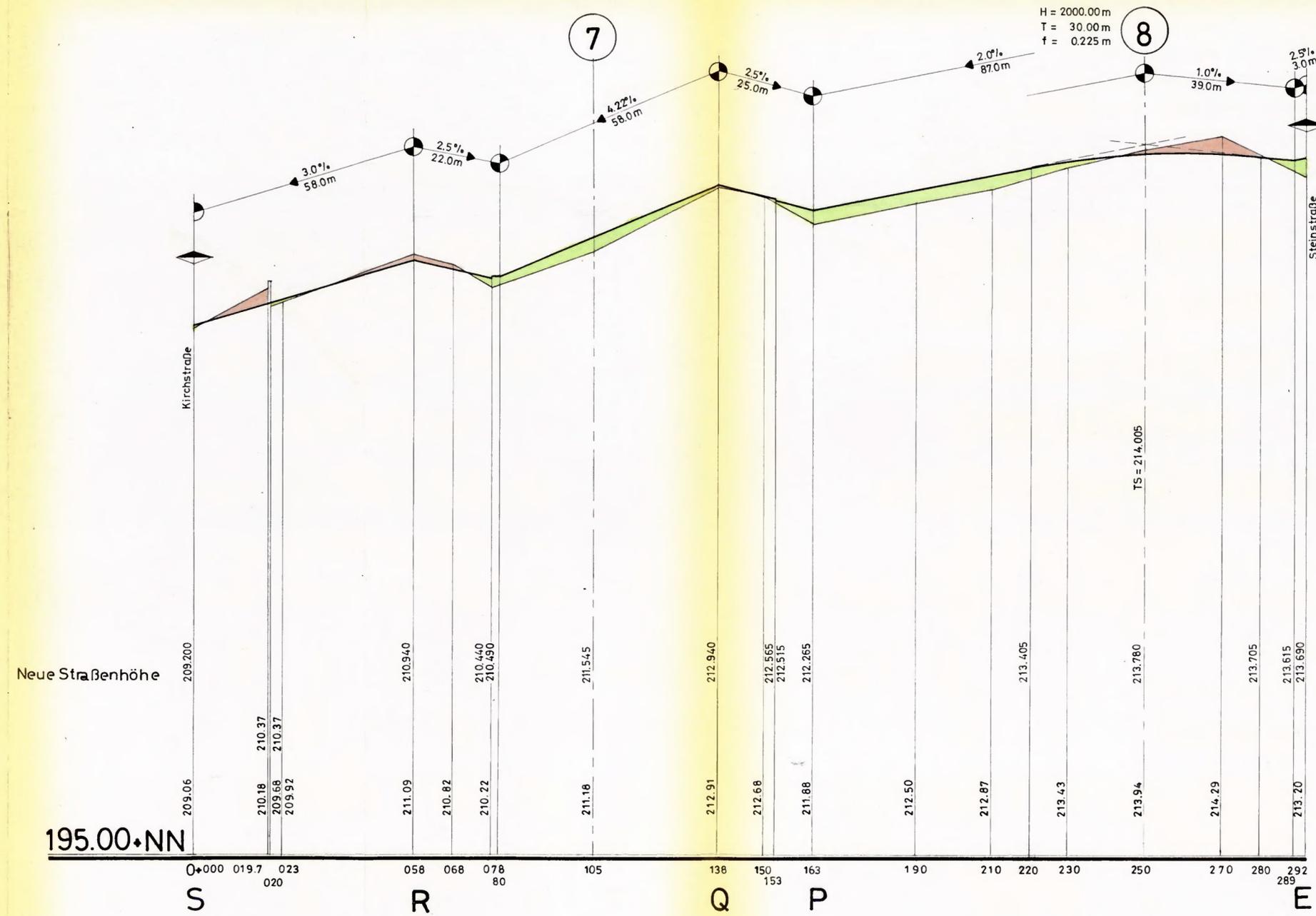
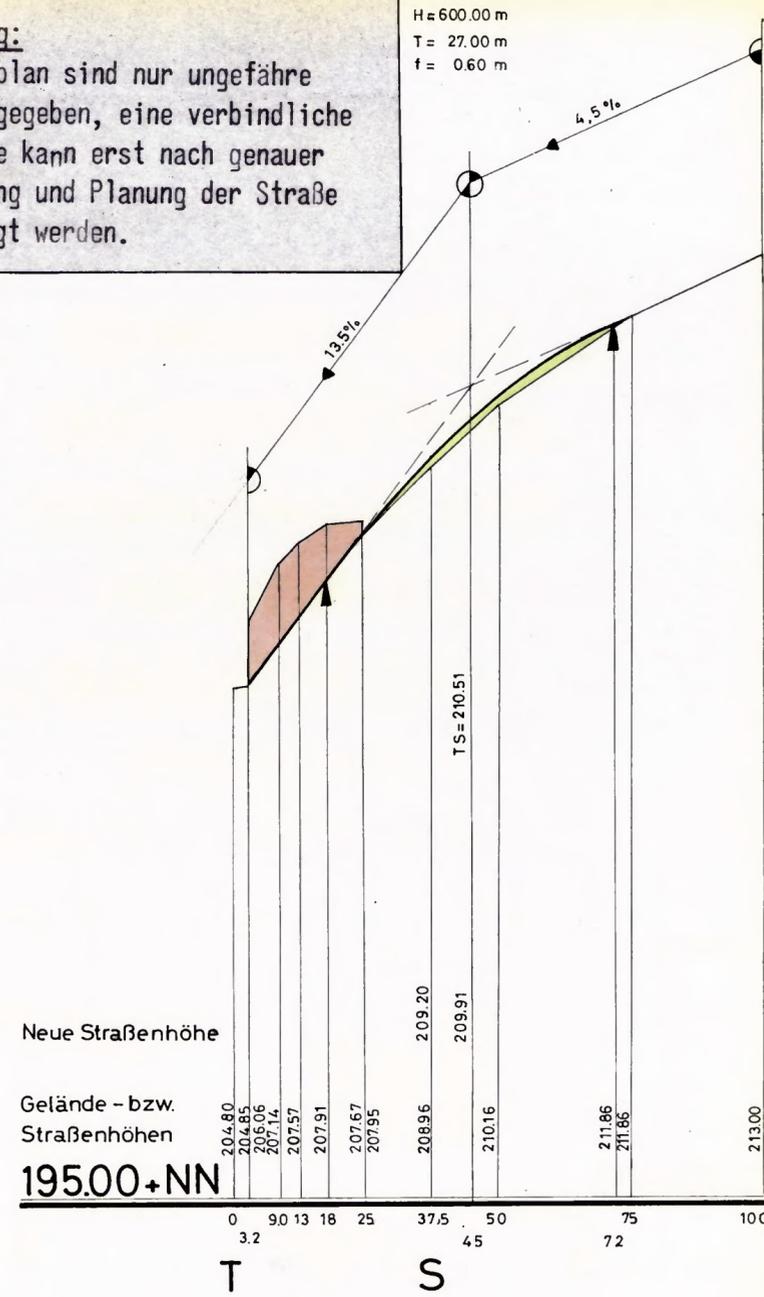
20. 1. 76
LAUF, DEN ~~10. 4. 1973~~
PLANVERFASSER

KARL ZINK
Ingenieurbüro
7591 Lauf, Poststr. 1
Tel. (07841) 3354

BÜRGERMEISTERAMT
7591 LAUF
Ortenaukreis
Telefon Achem 2401
05. Nov. 1976

Bemerkung:
 Im Höhenplan sind nur ungefähre Höhen angegeben, eine verbindliche Höhenlage kann erst nach genauer Absteckung und Planung der Straße festgelegt werden.

H = 600.00 m
 T = 27.00 m
 f = 0.60 m



ANLAGE NR. 5.3
 3. FERTIGUNG

GEMEINDE LAUF BEBAUUNGSPLAN STEINSTRASSE UND KIRCHGRABEN STRASSENHÖHENPLAN

MASSTAB 1:1000 / 100

LAUF, DEN 20. Jan. 1973
 19. April 1973

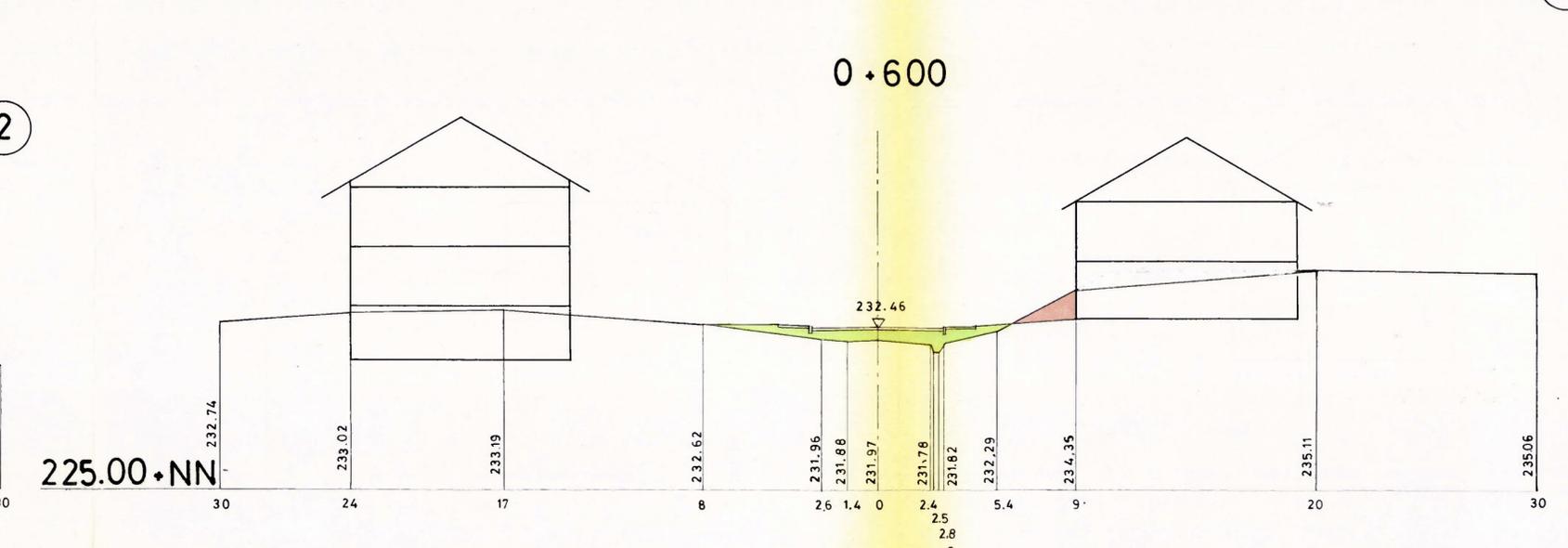
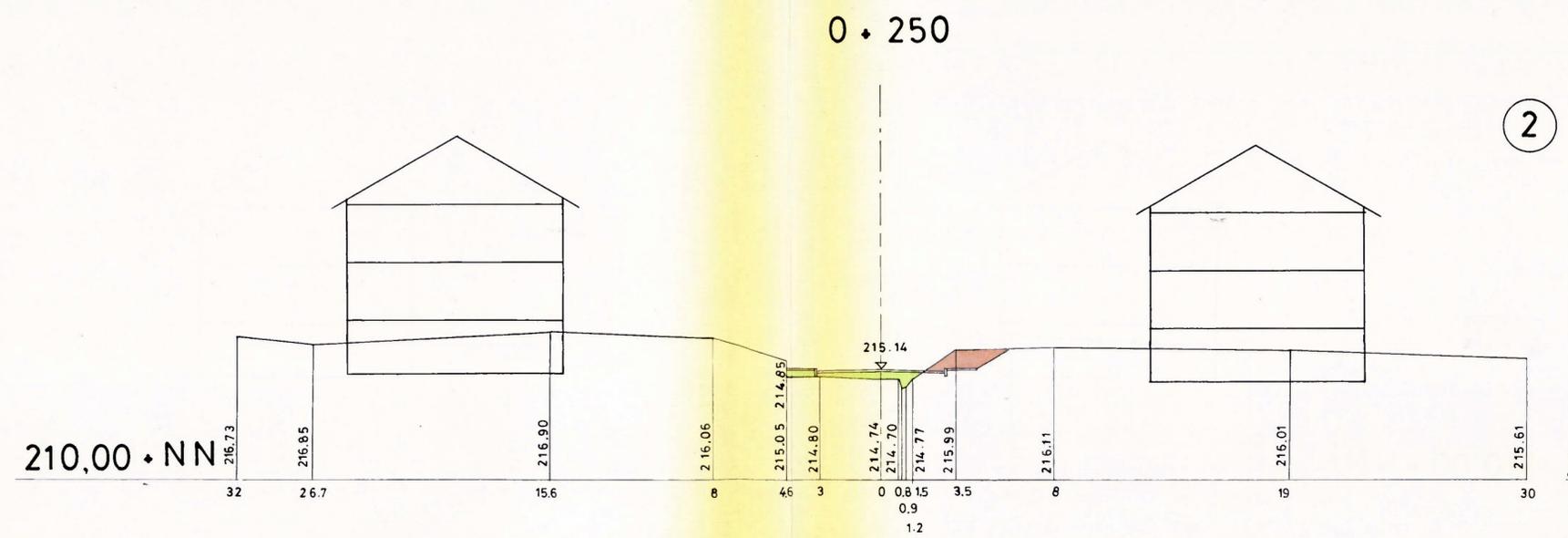
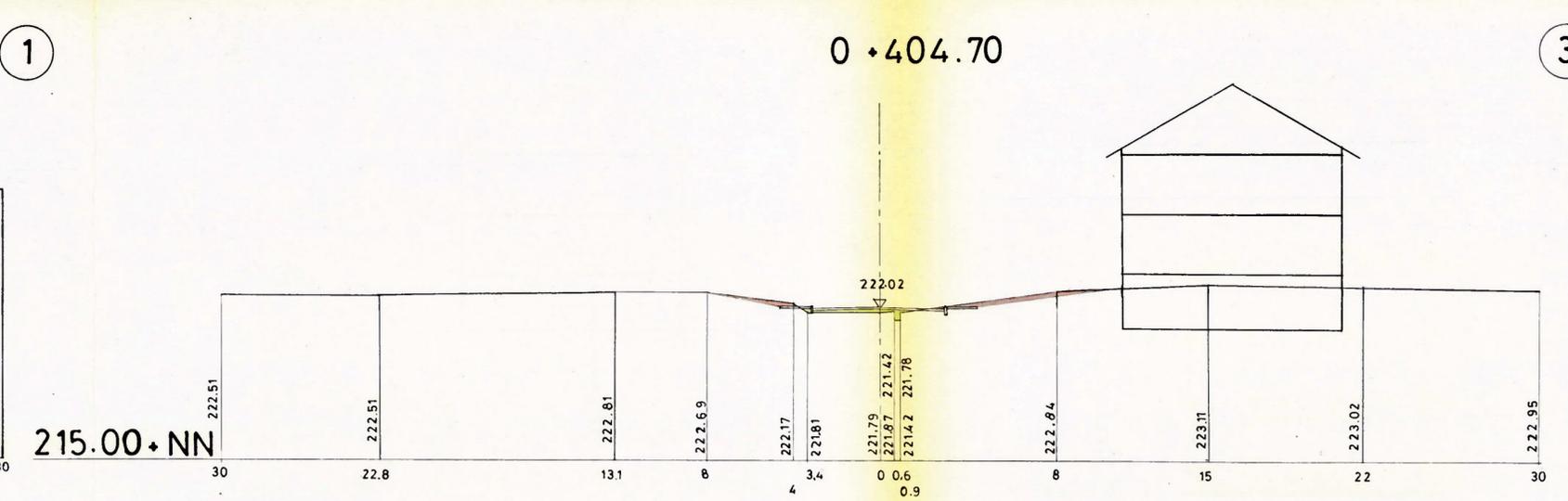
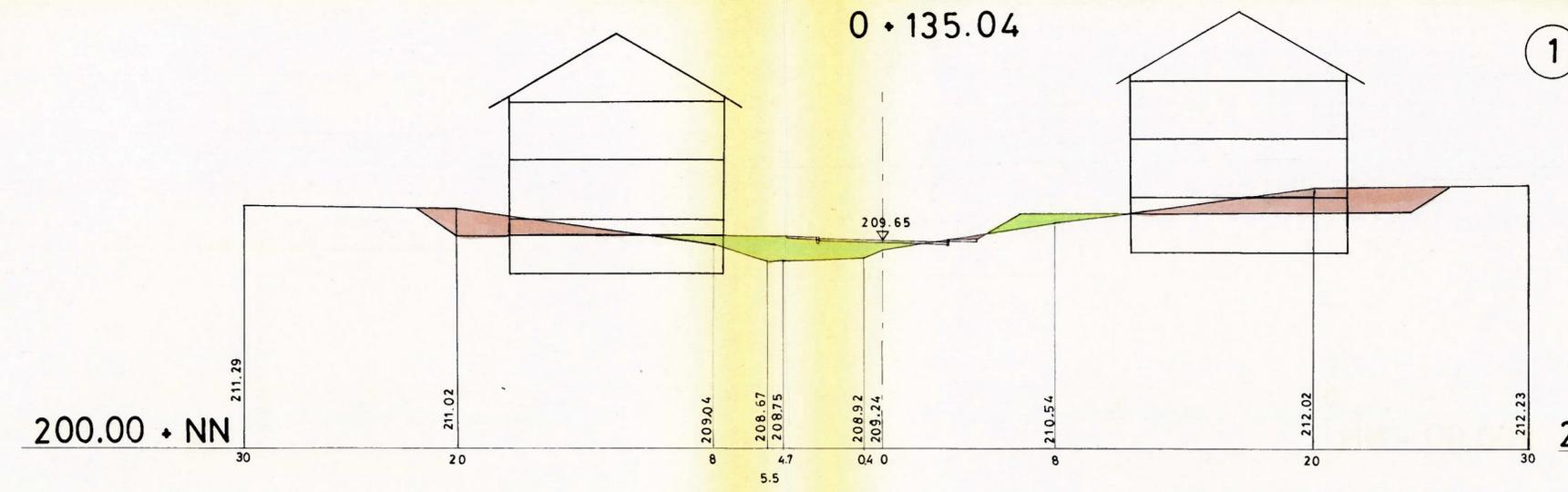
BÜRGERMEISTERAMT
 7591 LAUF
 Ortenaukreis
 Telefon Achern 24 01

LAUF, DEN 20. 1. 76
 10. 4. 1973
 PLANVERFASSER

KARL ZINK
 Ingenieurbüro
 7591 Lauf, Poststr. 1
 Tel. 07841 4 30 0

BÜRGERMEISTERAMT
 7591 LAUF
 Ortenaukreis
 Telefon Achern 24 01

10. 5. Nov. 1973



ANLAGE NR. 6.1
3. FERTIGUNG

GEMEINDE LAUF BEBAUUNGSPLAN STEINSTRASSE UND KIRCHGRABEN QUERSCHNITTE

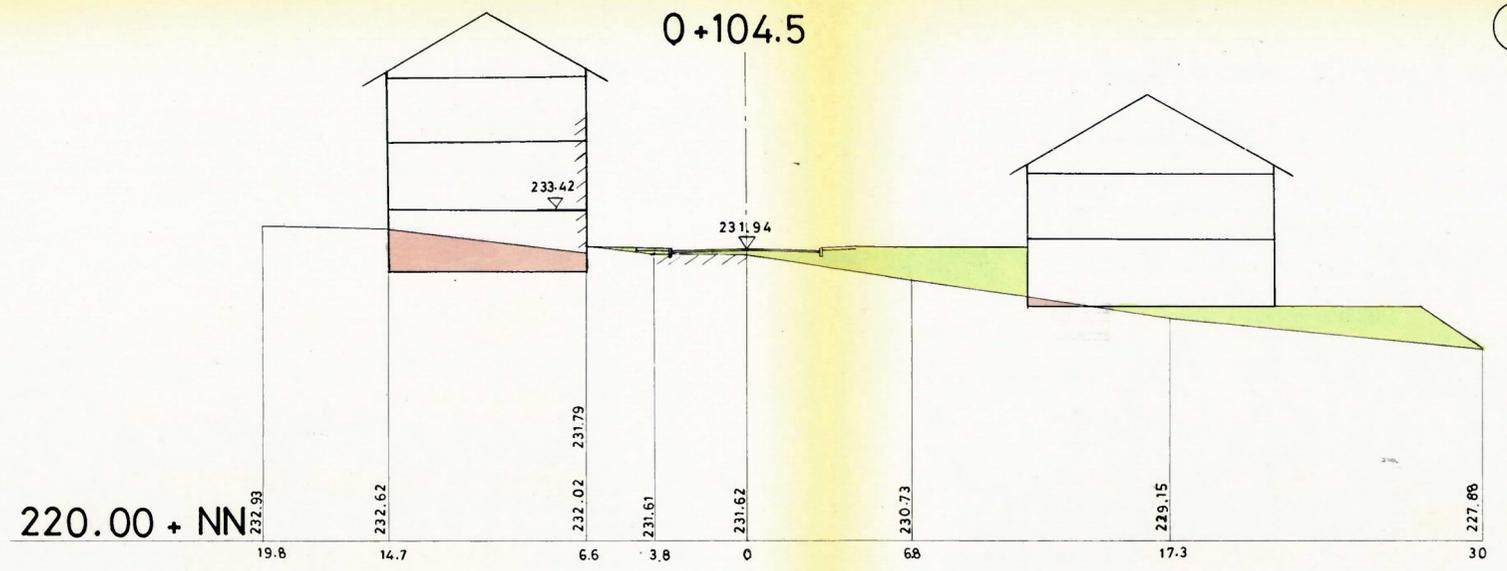
MASSTAB 1:200

LAUF, DEN 20. Jan. 1976
BÜRGERMEISTERAMT
7591 LAUF
Ordnungskreis
Telefon Achem 2401

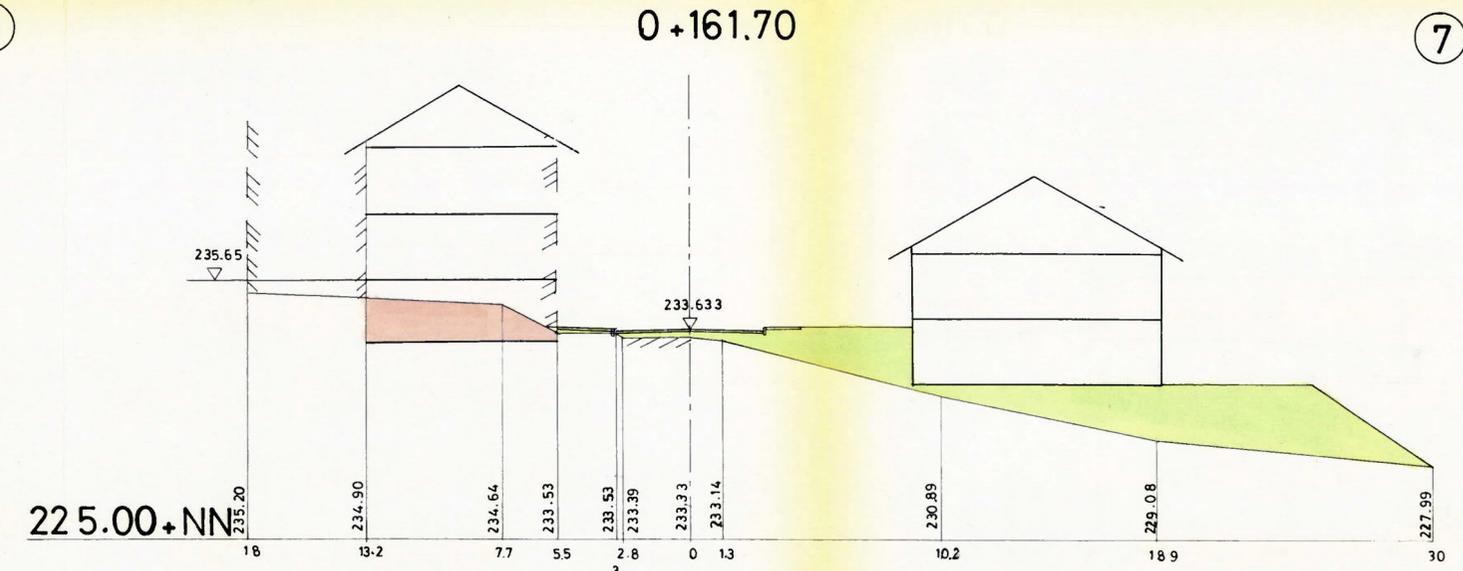
LAUF, DEN 20. 1. 76
PLANVERFASSER:
KARL ZINK
Ingenieurbüro
7591 Lauf, Poststr.
Tel. (08944) 1101

BÜRGERMEISTERAMT
7591 LAUF
Ordnungskreis
Telefon Achem 2401
05. Nov. 1976

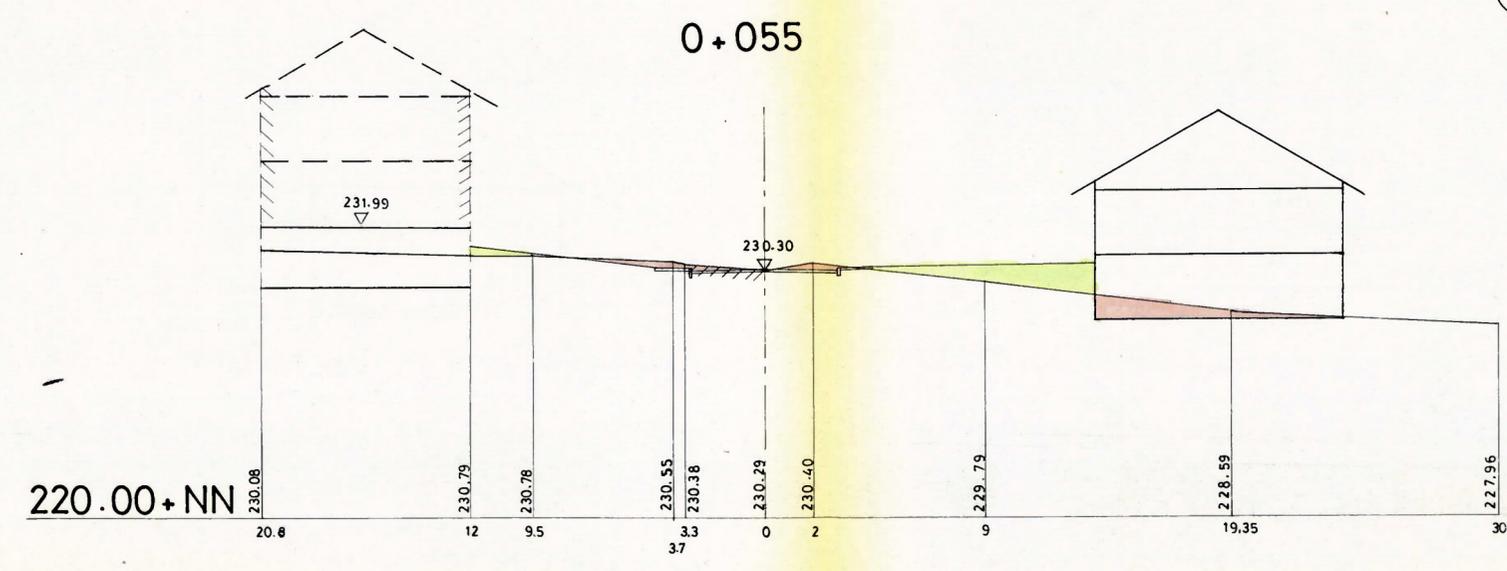
Bemerkung:
Im Höhenplan sind nur ungefähre Höhen angegeben, eine verbindliche Höhenlage kann erst nach genauer Absteckung und Planung der Straße festgelegt werden.



6



7



5

Bemerkung:
 Im Höhenplan sind nur ungefähre Höhen angegeben, eine verbindliche Höhenlage kann erst nach genauer Absteckung und Planung der Straße festgelegt werden.

ANLAGE NR.6.2
 3.FERTIGUNG

**GEMEINDE LAUF
 BEBAUUNGSPLAN
 STEINSTRASSE UND
 KIRCHGRABEN
 QUERSCHNITTE**

MASSTAB 1:200

LAUF, DEN ~~19. April 1973~~ 20. Jan. 1976
 BÜRGERMEISTERAMT
 7591 LAUF
 Ortsteil Kirchgraben 2401
 Telefon 407849 / 407854
M. Müller

LAUF, DEN ~~19.4.1973~~ 20.1.76
 PLANVERFASSER:
 KARL ZINK
 Ingenieurbüro
 7591 Lauf, Poststr. 1
 Tel. 407849 / 407854
K. Zink

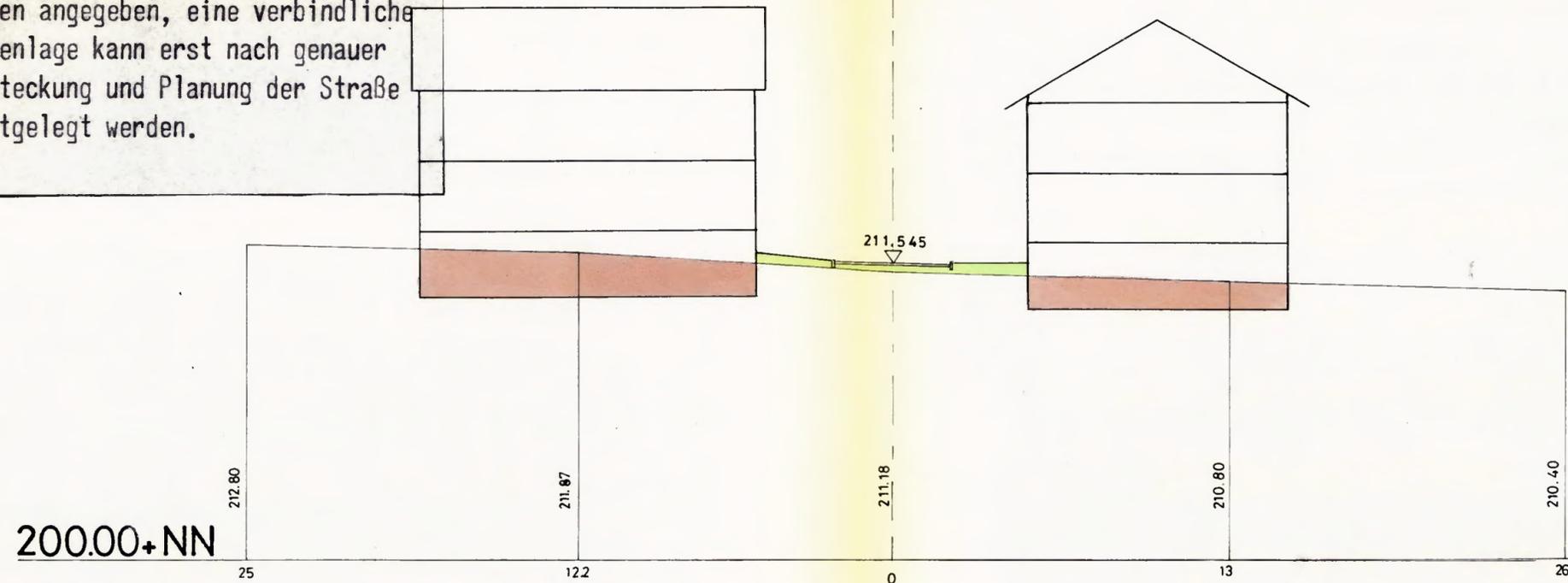
BÜRGERMEISTERAMT
 7591 LAUF
 Ortsteil Kirchgraben
 Telefon 407849 / 407854
 05. Nov. 1976
M. Müller

Bemerkung:

Im Höhenplan sind nur ungefähre Höhen angegeben, eine verbindliche Höhenlage kann erst nach genauer Absteckung und Planung der Straße festgelegt werden.

0+105

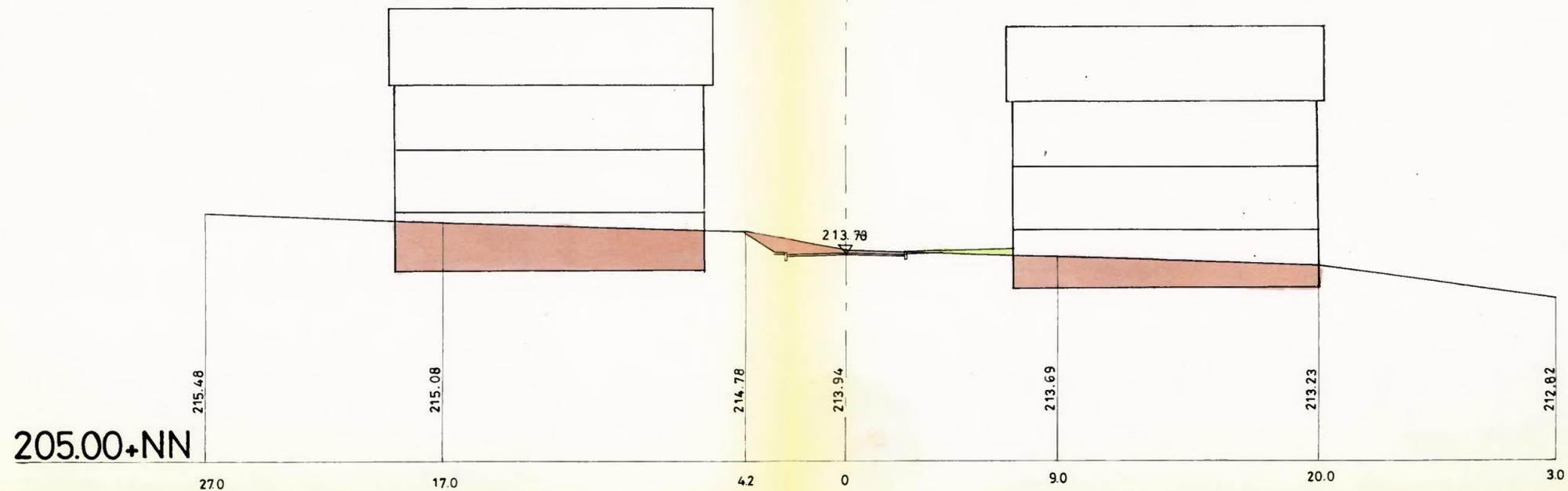
7



200.00+NN

0+250

8



205.00+NN

ANLAGE NR.6.3
3.FERTIGUNG

GEMEINDE LAUF BEBAUUNGSPLAN STEINSTRASSE UND KIRCHGRABEN QUERSCHNITTE

MASSTAB 1:200

LAUF DEN

20. Jan. 1976
~~19. April 1973~~

BÜRGERMEISTERAMT
7591 LAUF
Ortenaukreis
Telefon Achern 24 01

LAUF DEN ~~10.4.1973~~
PLANVERFASSER

20. 1. 76

KARL ZINK
Ingenieurbüro
7591 Lauf, Postfach 11
Tel. (07844) 4 30 54

BÜRGERMEISTERAMT
7591 LAUF
Ortenaukreis
Telefon Achern 24 01

05. Nov. 1975